

EINSICHT

RÖMISCH-KATHOLISCHE
ZEITSCHRIFT

credo ut intelligam

26. Jahrgang, Nummer 4

MÜNCHEN

November 1996/7



Impressum: Herausgeber: **Freundeskreis der Una Voce e.V., D - 80079 München, Postfach 100540**

Postscheckkonto München Nr. 214 700-805; Schaffhausen Nr. 82-7360-4

Bayerische Vereinsbank München Nr. 7323069

Redaktion: **Eberhard Heller** - Erscheinungsweise: **7-mal jährlich**

B 13088 F

VERSINKT DER KATHOLISCHE WIDERSTAND IM SEKTIERERTUM?

von
Eberhard Heller

EINLEITUNG

Gewisse, ineinandergreifende, miteinander verflochtene Vorkommnisse der letzten Zeit haben gezeigt, daß das so selbstsichere Herumpaddeln im angeblich so klaren Quellwasser des wahren Glaubens in Wirklichkeit mit dem berühmten "Fischen im trüben" verglichen werden muß.

Um was geht es? Um die Durchdringung unseres Widerstandes durch ein latentes Sektierertum, das seine Hauptursachen nicht in der Infiltration durch gewisse Vagantenkleriker, die sich betrügerischerweise bei uns eingeschlichen haben - die gibt es auch -, sondern in den Fehleinstellungen vieler Gläubige hat, die nicht willens sind, die kirchliche Situation mit dem nötigen Ernst zu sehen, wie sie in Wirklichkeit ist, die die Notsituation, in der wir uns in der Tat befinden, als Vorwand benutzen, um ihrem Heilsegoismus, ihrem eingeschränkten, ja falschem Kirchenverständnis und ihrem Triumphalismus, der an Arroganz teilweise kaum noch zu überbieten ist, zu frönen.

Wenn wir deshalb unser vorgebliches Engagement für die Bewahrung des christlichen Glaubens und unser religiöses Leben ernst nehmen, d.h. unsere Überzeugung nicht auf geistiger Erstarrung basiert, dann müssen wir - so schmerzlich das auch für viele von uns sein wird - unseren Finger auf eine Wunde legen, die schon lange in unseren Kreisen schwelt, die anfangs nur schwer auszumachen war wie Krebsgewebe, welches sich langsam im Körper ausbreitet, um dann plötzlich mit aller Schrecklichkeit auszubrechen. Ich selbst muß gestehen, daß ich über das Ausmaß dieses Krebschadens, dieser immanenten Sektiererei und ihrer **unkontrollierten und weitgehend unbeachteten Ausbreitung**, auf die ich auch schon früher sehr massiv hingewiesen hatte 1), selbst überrascht war. nachdem ich mich aufgrund bestimmter Vorgänge neuerdings damit beschäftigen mußte. Eine dringende Durchforstung dessen, was sich in den Meßzentren abspielt, muß dringend durchgeführt werden. Überprüft werden müssen auch die, die auf der einen Seite die Akteure rufen oder für sie Propaganda machen 2) und auf der anderen die, welche ungültige Sakramente spenden oder blasphemische Spektakel dort aufführen. Ohne schmerzhafteste Selbstkontrolle, d.h. ohne Überprüfung gewisser bequemer Vorurteile, die die Ursache dieser Skandale bilden, setzen wir unser Heil auf's Spiel. Unser angeblicher, vorgeblicher oder wirklicher Einsatz für den wahren Glauben würde dann zur absoluten Groteske. Man stelle sich vor: auf der einen Seite liefern wir den theologischen Beweis für die Ungültigkeit der neuen Weiheriten, um dann einer (alten!) 'Messe' bei-zuwohnen, die von einem Sektierer zelebriert wird, der Laie ist.

Geistige und pastorale Säuberung ist angesagt, die gründlich und nachhaltig wirken müßte. Vielen werden die nachfolgenden Ausführungen sicherlich unangenehm, ja penetrant erscheinen oder auch Kopfschmerzen bereiten. Aber es hat keinen Zweck, die Augen zu verschließen vor den Problemen, die sich im eigenen Haus wie ekelerregende Dreckhaufen angesammelt haben und alles zu verschmutzen drohen. Ich zähle es weiterhin zu meinen Aufgabe als Redakteur, dem Parteigoismus fremd ist, Hand mit anzulegen, solche Ansammlungen zu beseitigen. Ob dieser geistige Krebschaden jedoch in den Köpfen der Gläubigen 'heilbar' ist, kann ich nur hoffen... um des Heiles willen für uns alle... 3)

1) Vgl. u.a. EINSICHT XXIV/3, S. 83, wo wir gezielt vor Franck gewarnt hatten.

2) Vgl. die Anzeige über die Priester bzw. 'Priester', die von KYRIE ELEISON als Zelebranten in den verschiedenen Meßzentren angekündigt werden.

3) Gleichzeitig sehe ich aber auch die Gespenster der hirnweichen Traditionalisten im Dunkeln aufsteigen, die den Geifer vom Rufmord, den die EINSICHT wieder einmal an unbescholtenen Zeitgenossen verübt, aus ihren düsteren Herzen in eine kritik-unwillige bzw. kritik-müde Welt hinausspeien. Sei's drum.

1. 'PRIESTERWEIHE' VON HERRN LINGEN

Was ist geschehen? Hier zunächst die Ereignisse, wie sie mir von den Betroffenen größtenteils selbst mitgeteilt wurden. Am 2. März dieses Jahres weihte Bischof Schmitz / Villingen, Titularbischof von Constantia, der eine Zeit lang der von Thiesen gegründeten Alt-römisch-katholischen Kirche, dann der Old Roman Catholic Church in England angehörte, um sich schließlich 1978 für drei Jahre der Jurisdiktion von Mgr. Lefebvre zu unterstellen, Herrn Rolf Hermann Lingen zum Priester. Lingen hatte nach eigener Aussage während seines Studiums in den modernistisch-theologischen Insituten der Universitäten von Bochum und Köln die Irrtümer der Konzils-'Kirche' kennengelernt, hatte sein Studium der kath. Theologie in Chur unter dem konservativen Reformere-Bischof Haas fortgesetzt und abgeschlossen, um sich zeitweise als Alumne des von Bischof Dr. Storck gegründeten Seminars "Hl. Blut" zu betrachten. 4) Lingens Priesterweihe kam auf Bitten des damaligen Leiters des Seminars, Hw. Herrn James Baird, zustande ⁵⁾, welcher nach dem Tod von Storck durch ein Komplott - eingefädelt durch Abbé Cloquell - von Bischof Oravec als Regens eingesetzt worden war (gegen den Willen seiner Konfratres). Bald nach seiner Weihe - von niederen Weihen oder den Weihen zum Subdiakon bzw. Diakon liegen keine Angaben vor - hat sich Lingen wieder von seinem Ordinator Schmitz getrennt, um sich der "Jurisdiktion" von Bischof Bartholomäus Schneider F.F.E./ Bonn zu unterstellen, der nach Auskunft von Herrn Lingen durch Bischof DDr. Lopez-Gaston wieder in die kath. Kirche aufgenommen worden sein soll, jenem Bischof, der von Frau Gerstner als "papabile" gehandelt wurde und zu den Wählern von Linus II. zählte und somit dessen 'Kirche' angehört. 6) Lingen, der - ohne Ordensmann zu sein - sich den Titel "P." (d.i. Pater) zugelegt hat, betrachtet sich als "röm.-kath. Priester" (so immer in seinem Briefkopf), d.h. als Kleriker des katholischen Widerstandes bzw. der wahren Kirche, der von den Gläubigen Meßstipendien annimmt und im Oktober-Dezember-Heft 1996 von KYRIE ELEISON (Redakteur: Herr Manfred Böker) als Anlaufstelle "für seelsorgliche Dienste nach Terminvereinbarung" empfohlen wird.

2. DIE PROBLEMATIK DIESER 'WEIHE'

Diese scheinbar so ganz normalen Geschehnisse - Priesterweihe durch Bischof Schmitz / Villingen, Unterstellung unter die Jurisdiktion von Bischof Schneider, Ankündigung der Bereitschaft zur Übernahme seelsorglicher Aufgaben in der Zeitschrift KYRIE ELEISON -, die als Ereignisse des kath. Widerstandes gehandelt werden, bergen bei näherem Hinsehen eine Reihe von immensen Problemen in sich, die ich in der Einleitung als Krebschaden unseres Kirchenkampfes apostrophiert habe. Warum? Zum einen bedarf der kirchliche Status von Schmitz einer Klärung, außerdem bestehen Zweifel an der Gültigkeit seiner eigenen Weihen, zum anderen ist die Inanspruchnahme der Jurisdiktionsgewalt eines vagierenden Bischofs, die sich nicht kirchlich legitimieren läßt, ein weiteres Problem, über welches aufgeklärt werden muß. Schließlich offenbart die Ankündigung von Lingen als pastorale Anlaufstelle in einer Widerstandszeitung wie KYRIE ELEISON, die zwar in ihrem selbsterteilten IMPRIMATUR versichert, daß "*Kyrie eleison* [...] nichts gegen den katholischen Glauben enthält" 7), einen höchst leichtfertigen Umgang mit der Frage nach der Erlaubtheit und der Gültigkeit bei der Sakramentenspendung.

All die angesprochenen Probleme, die in der Tat teilweise zu den unbewältigten oder blauäugig ignorierten in unserem Widerstand gehören, tangieren die Lingenschen Vorfälle, die sich gleichsam wie ein roter Faden durch das 'Unterholz' des katholischen Widerstandes ziehen. Lingen wird somit ein Fall, der alle kirchlichen, rechtlichen und dogmatischen Schwachstellen bloßlegt, an denen sich aber zugleich zeigen läßt, welche Positionen bezogen werden müssen, damit wirklicher und effektiver Widerstand entstehen und geleistet werden könnte. Und Lingen wird darüber hinaus

4) Über Lingens theologisches Niveau und seinen Stil geben zumindest teilweise zwei Artikel im Oktober-Dezember-Heft 1996 von KYRIE ELEISON, S. 81-86 und 112-117, Auskunft.

5) Schmitz in einem Brief vom 26.9.1996.

6) HH. DDr. Lopez-Gaston hatte bei seinem Aufenthalt in Deutschland im Juni 1994 auch Kontakt zu Barth. Schneider aufgenommen (Beleg: u.a. ein Brief vom 6. Juni 94).

7) Der Text im Okt.-Dez.-Heft 1996, S. 2, lautet: "Die Redakteure versichern ersatzweise an Eides Statt, daß der Inhalt von *Kyrie eleison* nicht gegen die Normen des Can. 1399, 1-12 CIC verstößt und nichts gegen den katholischen Glauben enthält." - Can. 1399, n. 1-12 des CIC handelt vom Verbot, bestimmte, gegen den kath. Glauben gerichteten Bücher zu benutzen.

zum Testfall, ob überhaupt noch Interesse an der Lösung unserer Krise besteht. 8) Falls nicht, dürfen wir uns nicht wundern, wenn unser gesamter Aktivismus für den angeblich wahren Glauben im Sektierertum versickert.

In den nachfolgenden Ausführungen möchte ich sowohl die angesprochenen Probleme klären, zum anderen aber auch einige Ausführungen machen, wie die betreffenden Schwierigkeiten gelöst werden könnten.

3. ERKLÄRUNG

Ich erkläre ausdrücklich, daß es mir dabei nicht um persönliche Kritik der Betroffenen geht - mir sind weder Herr Schmitz noch Herr Lingen noch Herr Schneider persönlich bekannt -, sondern nur darum, wie unter Berücksichtigung der kirchlichen Rechtsbestimmungen die oben aufgelisteten Vorgänge zu bewerten sind und um die Klärung, welchen kirchlichen Status die Akteure haben, ob sie in der Tat den angegebenen Weihegrad (Priester, Bischof) besitzen. Zum anderen sind die Autoren der **Ansicht**, daß die vorgelegten Resultate - besonders hinsichtlich der Bewertung der Weihegültigkeit - unter dem Vorbehalt einer autoritativen und endgültigen Entscheidung der Kirche (sobald diese wieder als Heilsinstitution restituiert ist) zu sehen sind, auch wenn die Autoren aufgrund langwieriger Recherchen von dem Wahrheitsgehalt ihrer Analysen überzeugt sind.

4. IMMANENTE FEHLEINSTELLUNGEN BEI DEN SOG. TRADITIONALISTEN

Zunächst aber noch einige Bemerkungen zur Genesis gewisser Fehlpositionen und zur Mentalität einer bestimmten Gruppe von Traditionalisten. Natürlich müssen diese auf dem Hintergrund des weitgehend autoritätslosen ZuStandes plaziert werden, in dem sich der Widerstand befindet. Der latente Priestermangel hat zu den seltsamsten Übungen bei der Beschaffung von Ersatz-Seelsorgern geführt, zumal die angeblich rechtgläubigen Priester hinsichtlich der eigenen Orthopraxie häufig recht zögerlich waren. Ich habe schon vermehrt den verfehlten Heilsegoismus angesprochen, der die Kirche nur als Versorgungseinrichtung betrachtet, aus dem man sich wie aus einem Supermarkt das

8) Herr Lingen hatte **sich im Spatsommer** dieses Jahres an mich als Redakteur gewandt, **sich** als kath. Priester ausgegeben und **mir** seine Situation geschildert. Ich meldete Vorbehalte gegen die Weihe durch Schmitz sowohl hinsichtlich der **Erlaubtheit** als auch der **Gultigkeit** an, sicherte aber auch zu, zu helfen, falls **sich** Lingen abwartend verhalten würde, **bis wir** den kirchlichen Status und die Sukzession von Schmitz genauer abgeklärt hatten. Nach der Zusendung des Manuskriptes von Herrn Jerrentrup, nach dem davon ausgegangen werden muß, daß Schmitz **kein gultig** geweihter Priester bzw. Bischof ist - man vgl die ausführliche Sukzessionsliste -, der selbstverständlich auch keine Weihegewalt hat, '**revanchierte**' sich Lingen mit folgenden Zeilen vom 24.9.1996, die **ich** den Lesern nicht vorenthalten mocht: '**Mit verbindlichem Dank bestatue ich** den Erhalt Ihrer Unterlagen. Von Bischof Schmitz werden **Sie** wohl kaum Post bekommen, der hatte **mir** namlich geschrieben, er lege keinen großen Wert auf Titelverteidigung. **Dies ist mir vollig** einsichtig, wozu sollte er auch: Zweimal wurde von der Konzilssekte (**die ja ein** enorm großes Interesse daran hat, **ihn** als Laien titulieren zu können) seine **Bischofswurde** festgestellt, einmal von Lefebvre, dann - **vollig unabhängig** - von Weihbischof **Gnadinger**. Ferner handelt es **sich** bei demjenigen, der heute **erneut** den Fall aufgerollt hat, bloß um **Sie** (durch einen "Apotheker aus Jamaika" **einer größeren** Schar bekannt geworden, sonst wohl nur den knapp 300 (**freiwilligen**?) Abonnenten seines Blattes **ein** Begriff). Auf die zweifelhafte **Qualität** Ihres Blattes habe **ich Sie** bereits telephonisch hingewiesen. Sofern alles gut klappt, werde **ich in** Kyrie eleison noch einiges sukzessive **veröffentlichen** können, um auch den letzten Traumtänzern, die Ihren wirren Gedanken noch hong sind, die Augen zu öffnen (sofern diese das zulassen). Doch bringt Polemik jetzt nichts. Vielleicht ist es besser, die Sache auf **sich** beruhen zu lassen, **ich kann ja** nicht **fur jeden** Psychopathen, der **mit** der Behauptung, nur er sei voll-katholisch, und von **ihm** habe **die Welt** das Gerichtsurteil anzunehmen, hausieren **geht**, das Rad neu erfinden und jedesmal aufs Neue zur Sukzession oder auch zu dem Atheisten bzw. Freimaurer Fichte Stellung nehmen. Vielleicht ist es **ein** gewisses Maß an Mitleid **fur** Ihren Club, weswegen **ich** meine Zeit **fur Sie** opfere. Was die **Gultigkeit** meines Weihevaters betrifft, so **bin ich** davon absolut **überzeugt**. **Ich bin** selber der Sache nachgegangen, allerdings nur mit meinen Mitteln. Da Jerrentrup **in** informierten Kreisen (z.B. **beim Pius-V** -Konvent) als **Marchenzähler** eingestuft wird, **sind** seine Elaborate **fur mich** irrelevant. Um kernen **über-eiligen** Schritt zu tun, werde **ich in** den **nächsten** Tagen **mit** Gnadinger Kontakt aufnehmen und **ihn über** Ihre Konstruktionen informieren. **Sie hören bei Ergebnis-sen** umgehend von **mir** " (Anm E Heller. **mit dem früheren** Freiburger Reform-Weihbischof Gnadinger **wird** Herr Lingen keinen Kontakt mehr aufnehmen können, da dieser bereits verstorben ist.)

herausholt, was man angeblich für sein Seelenheil braucht, z.B. die "alte Messe" 9). Der Heilsegoismus, dem diese Leute frönen, hat nur **ein** sehr naheliegendes Ziel: wie komme **ich** in den Himmel. Die Spielart dieses metaphysischen Egoismus verkennt, daß die Kirche von Christus als Heilsinstitution gegründet wurde, um die gefallene Menschheit insgesamt zu erlösen. Man lädt also Kleriker dubiosester Provenienz ein, ohne deren **kirchlichen** Status zu klären nach der **Devise "Hauptsache gültig"**. Und mit ihr verzichtet man eo ipso auf die Legitimierung der eingeladenen Kleriker **als römisch-katholischer Priester der wahren Kirche...** und das ist so gewollt! Mit der Devise "Hauptsache gültig" (in der Diktion der Heilsegoisten: "Hauptsache ich bekomme sie") verzichtet man auf die wahre Kirchlichkeit... und schon hat man einen **gewaltigen Sprung ins Sektierertum** getan. Ich denke da an die Meßzentren von Heilbronn und Karlsruhe, die solch sektiererische Kleriker - u.a. Herrn Schöbel - schon lange als angebliche Seelsorger wirken ließen und immer noch lassen. Meistens reicht's, wenn sie nur schwarz gewandet sind.

Um diesen Verzicht auf die wahre Kirchlichkeit an einem Beispiel zu illustrieren: man kann nicht in ein Kaufhaus gehen und dort einfach Waren 'mitgehen lassen', ohne auf die Rechtsverhältnisse an ihnen zu schauen. Dann wird man schlicht zum Dieb. Genauso verhält es sich mit den Sakramenten, die unter Verzicht auf die wahre Kirchlichkeit bei irgendwelchen Sektierern empfangen werden. Auch sie sind **'geklaut'**! Denn Christus hat die Sakramentenspendung **erlaubterweise** nur der von **Ihm gegründeten Kirche** anvertraut, und nicht Personen, die sich von ihr getrennt haben.¹⁰⁾ Und da die wenigsten, die nach der Devise "Hauptsache gültig" handeln und mit schismatischen bzw. sektiererischen, vagierenden Klerikern - auch mit Anführungszeichen zu lesen - zusammenarbeiten, in der Lage sind zu überprüfen, ob ein solcher Vagans tatsächlich gültig geweiht ist - was gelinde gesagt, in den wenigsten Fällen zutrifft -, verkehrt sich diese Devise in ihr Gegenteil bzw. hat einen gegenteiligen Effekt: die empfangenen Sakramente sind nicht nur 'geklaut', sondern auch **ungültig**.¹¹⁾

Weil viele nicht mehr wahrhaben wollen, daß es nicht (nur) um die Tradition des Ritus, sondern primär um die Bewahrung der Kirche als Heilsinstitution mit dem gesamten ihr anvertrauten Depositum gehen muß, aus dem man nicht nach Belieben bestimmte Partien herauslösen kann, sich also auch nicht (nur) auf die Spendung der Sakramente beschränken darf - man muß immer die Sanierung der Gesamtkirche im Auge haben, auch wenn sich diese uns heute als Torso darbietet -, ist weitgehend diese immanente sektiererische Fehleinstellung daran schuld, wenn heute in verschiedenen Zentren der Zutritt Sektierern gestattet ist (St. Antonius in Stuttgart, Karlsruhe, Heilbronn, St. Theresia in Ulm). Denn man kann nicht sagen, die Sektierer und Vaganten hätten sich uns aufgedrängt - auch wenn es verschiedene von ihnen wie z.B. Herr Anton Pohl versucht haben -, gerufen wurden sie von den Heilsegoisten unter uns. Aus einem verengten bzw. direkt falschem Kirchenverständnis wird nicht mehr nach der **Rechtmäßigkeit** und der **Erlaubtheit** bestimmter Handlungen gefragt.

Ein weiterer Punkt, der das Abgleiten ins sektiererische oder schismatische "Aus" bedeuten kann, ist die unberechtigte Berufung auf den "Notstand". Natürlich leben wir in einer Notstandssituation, das kann wahrlich niemand leugnen. Aber auch in ihm gelten Regeln und (Rechts)Vorschriften, die es einzuhalten gilt. Unsere Situation ist nicht "rechtsfrei". Selbstverständlich gelten die Vorschriften des CIC auch weiterhin, und nur da, wo **menschliches gegen göttliches Recht stößt, hat das göttliche den Vorrang!** Es geht also nicht an, sich Vollmachten anzumaßen, die man z.B. als einfacher Kleriker nicht hat - eine solche Anmaßung offenbart eo ipso eine latent schis-

9) Man vgl. dazu auch meine Abhandlung "Nur die alte Messe" in EINSICHT X, 4, S. 149 ff; XVI, 5, S. 131 ff

10) Man kann sich von der Kirche trennen durch Schisma, Härese oder Apostasie. Wenn dies ein Priester tut, so behält er jedoch die ihm in seiner Weihe verliehenen Vollmachten. Die kath. Kirche kennt darum die Unterscheidung von gültiger und erlaubter Sakramentenspendung. Mogen die von Schismatikern (z.B. von den Orthodoxen) oder auch von Häretikern gespendeten Sakramente auch in sich noch gültig sein, so erfolgt doch ihre Spendung **unerlaubt**. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Sakramentenempfang im Extremfall ("in extremis"), d.h. konkret: wenn sich ein Katholik in Todesgefahr befindet, kann ihm auch ein Schismatiker die Beichte abnehmen oder die Sterbesakramente spenden.

11) Die erwähnten Recherchen bezüglich der Sukzession der verschiedenen Bischöfe z.B. der Alt-römisch-katholischen Kirche waren sehr zeitraubend und erforderten ein akribisches Quellenstudium, welches in der Regel keiner dieser Heilsegoisten bereit ist aufzuwenden. Als eine gewisse Erklärung für diese Leichtgläubigkeit und Blauaugigkeit konnte lediglich angeführt werden, daß die recht phantasievollen Titel (Mar Makanos, Erzbischof Justinos, Titularbischof von Antiochien etc. etc.), die sich diese Herren zulegen und die recht senos klingen, eine Zugehörigkeit zu einer der (schismatischen) orientalischen Kirchen suggerieren und die gelten doch zumindest als sehr 'rechtgläubig'. Um seine Zugehörigkeit bzw. Verbindung zur Kathedra von Antiochien herzustellen, hatte z.B. Thiesen keinerlei Hemmungen, auch zu handfesten (Kirchen)Geschichtsklitterungen zu greifen (vgl. Plazinski, Edmund: "Mit Krummstab und Mitra" St. Augustin-Buisdorf 1970, S. 158 f.)

matische Haltung. Eine ganze Reihe von Traditionalisten sehen diesen Notstand als willkommene Gelegenheit, endlich einmal eigene Vorstellungen zu entwickeln und sie in der Praxis umzusetzen, die allerdings mit der Lehre und den Vorschriften der Kirche nicht vereinbar sind. 12) Es geht z.B. nicht an, Willkürlichkeiten oder Eigenwilligkeiten in die Liturgie einfließen zu lassen, bewußte Verstöße gegen die kirchenrechtlichen Vorschriften billigend in Kauf zu nehmen oder sich Rechte und Vollmachten anzumaßen, die man nicht hat, um sie dann als "Notstandsmaßnahmen" zu deklarieren. Apropos wirkliche und angemäßen Vollmächte: man kann zwar im Auftrag eines anderen z.B. dessen Haus verkaufen - dann ist man bevollmächtigt -, aber man hat keine Vollmachten, ein Haus zu verkaufen, wenn man nicht Eigentümer dieses Haus ist.

Eine weitere Fehleinstellung, die man vornehmlich bei Klerikern antreffen kann, besteht in einem gewissen 'Kasten'- oder Corpsdenken. Dieser ist nicht primär die Zugehörigkeit zur Kirche wichtig, sondern die zur 'Kaste' (der Priester). Man ist in gewisser Weise unter sich, unter Standesgenossen, mögen diese nun 'echte' sein oder nicht. In Abwandlung zu dem Slogan "Hauptsache gültig" könnte man dieses Kastendenken unter dem Schlagwort "**Hauptsache schwarz**" subsumieren. Eine solche Einstellung führt in der Konsequenz zu einer unstatthaften Toleranz gegenüber Personen, deren kirchlicher Status ungeklärt ist. Die Vertreter dieser Richtung operieren häufig mit einem höchst diffusen und wohl kaum ganz durchreflektierten Kirchenbegriff... oder beschränken sich darauf, Ähnlichkeiten in der 'Uniform' (als signifikantes Merkmal der 'Kaste') festzustellen. Dieses 'Kastendenken' verhinderte oder beeinträchtigte schon in der Vergangenheit eine klare Abgrenzung gegenüber sektiererischen oder häretischen Gruppierungen. 13)

Ich möchte die Einleitung mit diesen Anmerkungen über mögliche Fehlhaltungen, die einen latenten Hang zum immanenten Sektierertum bei den Traditionalisten bloßlegen, hier abschließen. Sie sollen dazu beitragen, ein bestimmtes Problembewußtsein zu erzeugen bzw. Sie, verehrte Leser, für die nachfolgenden Ausführungen zu sensibilisieren.

UNTERSUCHUNG DER DURCH BISCHOF SCHMITZ GESPENDETEN PRIESTERWEIHE

I. IST SCHMITZ MITGLIED DER KATH. KIRCHE?

Wie ist nun Lingens Priesterweihe durch Bischof Schmitz zu bewerten, die eingangs angeführt wurde? Bischof Schmitz (nach eigenem Bekunden: Titularbischof von Constantia) ist Mitglied der Alt-römisch-katholischen Kirche (gewesen), die sich in ihrer Sukzession auf das Utrechter Schisma von 1723 beruft, konkret aber auf der Gründung durch Thiesen aus dem Jahre 1949 basiert. Sieht man einmal von dem Problem des Sektierertums ab, ist diese Ausbildung zumindest als schismatisch zu betrachten, was ja auch von Schmitz bestätigt wird. Als Mitglied der Alt-römisch-katholischen Kirche - nach der Trennung von Thiesen - genauer: der Old Roman Catholic Church in England 14) - hatte Schmitz eifrigen Kontakt sowohl zu Vertretern der Reform-'Kirche' aus Freiburg 15) als auch mit Mitgliedern der Traditionalisten. So hatte er nicht nur Kontakt u.a. zu Pfr. Leutenegger, Hw.H.Dr. Katzer, Herrn Eisele, Hw.H. Dr. Storck, sondern auch zu Abbé Schmidber-

12) So war es m.E. Bischof Guérard des Lauriers nicht erlaubt, seine theologische Sondenmeinung vom "Papa materialiter, Papa non formaliter", die durch keine dogmatische Entscheidung gedeckt war, zur Bedingung des Empfangs einer Weihe zu machen.

13) Besonders in der Schweiz ist mir dieses "Verfließen der Grenzen" aufgefallen. Da gab's gute Verbindungen zwischen traditionellen Reformern und Traditionalisten, die es wiederum gut mit Ecône 'konnten', und diese wiederum hatten Kontakt zu allen Spielarten des Sedisvakantismus, über die dann u.a. die Vaganten-Kleriker eingebunden wurden.

14) Das "Utrechter Schisma" entstand im Jahre 1723, nachdem das Kapitel von Utrecht den Generalvikar Kornelius Steenhoven widerrechtlich zum Erzbischof gewählt hatte, der von dem jansenistischen Bischof Varlet, suspendierter Apost. Delegat für Persien, konsekriert wurde. Reunierungsverhandlungen unter Papst Clemens XIV. wurden von seinem Nachfolger, Papst Pius VI., nicht weiterverfolgt. - Vgl. dazu auch Schmitz, Georg: "Die Alt-römisch-katholische Kirche" Villingen 1971, worin Schmitz selbst sagt, daß diese "Kirche gegenwärtig nicht in Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl steht" (S. 5), d.h. schismatisch ist. Wenn Schmitz weiter behauptet, sie "betrachtet sich dennoch als Teil der einen wahren Kirche Christi, der Römisch-Katholischen Kirche", dann kann das nur als Ausdruck einer gewissen Sehnsucht verstanden werden.

15) In diesem Zusammenhang verweist Schmitz gerne auf die schriftlichen Zeugnisse dieses Kontaktes, aus denen ersichtlich ist, daß Schmitz von den Reformern als Bischof anerkannt wurde.

ger und Mgr. Lefebvre, die ihn nach zweijähriger Bekanntschaft 1978 "abschwören" ließen und ihn in ihre angebliche Jurisdiktion eingliederten ¹⁶⁾ mit der Auflage, seine bischöflichen Vollmachten vorerst nicht auszuüben, ihn aber in Reutlingen als Seelsorger einsetzten. Von daher kursiert die Meinung, Schmitz sei in die röm.-kath. Kirche aufgenommen worden. Und diese Meinung hält sich bis heute hartnäckig. ¹⁷⁾

Man muß es ganz klar sagen: es geht hier um das Problem der wahren Kirchlichkeit. Ist Schmitz durch die Abjuratio (Abschwörung) vor Lefebvre Mitglied der wahren Kirche geworden oder nicht? Und kann er erlaubterweise Weihen spenden? Über die Bedeutung dieses Aktes gehen die Meinungen auseinander. So behauptete z.B. der inzwischen verstorbene Bischof Dr. Storck in einer am 1.7.84 gehaltenen Predigt, in der er auf die von mir gemachten Vorwürfe bezüglich der **Erlaubtheit** seiner Konsekration durch Mgr. Guérard des Lauriers eingeht ¹⁸⁾, folgendes: "Bischof Schmitz, den ich 1977 in Weissbad kennenlernte, ist ein echter Konvertit; er hat eine echte Konversion zur katholischen Kirche vollzogen. Er hat sich also mit der Kirche versöhnt, und zwar ist diese Versöhnung durch Msgr. Lefebvre vollzogen worden." ¹⁹⁾

Dieser Version, die so oder in ähnlicher Form auch von anderen verbreitet wurde, muß entschieden widersprochen werden, und zwar aus mehreren Gründen.

Als wir von dieser Abjuratio erfuhren, baten wir H.H. Jeker aus der Schweiz, der in Rom gerade seine Doktorarbeit über ein kirchenrechtliches Thema anfertigte, uns über die Konversionsbedingungen eines Schismatikers zu informieren. Seine diesbezüglichen Ausführungen über "**Die Bekehrung eines Schismatikers**", die bereits in EINSICHT Nr. 3, Okt. 1978, S. 102, erschienen waren und die wir jetzt in diesem Heft wieder veröffentlichen, geben ganz klar die Bedingungen an, unter denen ein schismatischer Bischof in die kath. Kirche aufgenommen werden kann. Wie das Resultat der Studie zeigt, kann die Aufnahme nur durch den Papst oder einen durch ihn bevollmächtigten Bischof geschehen. Ein Bischof von sich aus ist gar nicht berechtigt, einen schismatischen Bischof - als solcher wurde Schmitz von Lefebvre angesehen - (wieder) in die Kirche aufzunehmen. D.h. unter der Voraussetzung, daß Lefebvre Bischof der (wahren) katholischen Kirche gewesen wäre, hätte er **widerrechtlich** gehandelt. Gehört aber Lefebvre und die von ihm ausgelöste Ecône-Bewegung der (wahren) Kirche an? Diese Frage muß man entschieden verneinen. Trotz allen Ungehorsams gegenüber dem häretischen bzw. apostatischen Rom hat er immer wieder beteuert, daß er die Position des Sedisvakantismus ablehnt und die Häretiker Paul VI. und seine Nachfolger Johannes Paul I. und Johannes Paul II. als **legitime Päpste** anerkennt, ²⁰⁾ d.h. er gehört der Konzils-'Kirche' als konservativer Flügel an, auch wenn gelegentlich orthodoxe Positionen beansprucht oder schismatische Akzente gesetzt werden, d.h. Absetzbewegungen in Richtung Rechtgläubigkeit unternommen werden. ²¹⁾ Sieht man deshalb einmal von der Unerlaubtheit bzw. Nicht-Bevollmächtigung ab und konzediert, eine Aufnahme habe stattgefunden, dann würde das jedoch nur bedeuten, daß Schmitz in die Konzils-'Kirche' aufgenommen wäre... und nicht, wie Bischof Storck behauptet hat, in die wahre Kirche. Der Sachverhalt ist ganz einfach: man kann nur jeman-

16) Zeugnis dieses Aktes liegt der Redaktion in Kopie vor - Das Delikate an dieser Angelegenheit war, daß Lefebvre Schmitz, den er ja als **Bischof anerkannte**, ein Celebret ausstellte, ein Papier, das normalerweise ein **Weihbischof** den von **ihm geweihten Priestern** ausstellt, damit diese sich ausweisen können

17) **Bezüglich** einer **nuchternen** und **grundlichen** Aufarbeitung dieses Problems kommt erschwerend hinzu, daß viele **Glaubige** und **Priester**, die aus **Naivität**, blindem Heilsegoismus oder aus unverzeihlichem Leichtsinn mental schon im sektiererischen Sumpf stecken, **handfeste Interessen** verfolgen. Aber es ist auch entschuldbares **Unwissen** im Spiel, weil man Personen vertraut hat, die einem als **Autoritäten** galten: so z.B. im Falle von Herrn **Eisele**, der aufgrund einer Bemerkung von **Schmidberger** davon ausging, daß es sich bei Schmitz fraglos um einen **gultig** geweihten Bischof handelte (Kopie einer diesbezüglichen eidesstattlichen Erklärung liegt der Redaktion vor).

18) Vgl. EINSICHT XIV/2, S. 41

19) Diese Predigt hegt der Redaktion in schriftlicher Form vor. Sie wurde von der SAKA offiziell verbreitet.

20) Lefebvres Aufnahme-Akt von Schmitz stellt in **disziplinarer** Hinsicht sogar einen doppelt schismatischen Akt **gegenüber** Paul VI. dar. Nicht nur, daß er eo ipso zu einem solchen Akt nicht befugt gewesen wäre, er, der ja 1976 von Paul VI. a **divinis** suspendiert worden war, hatte **überhaupt** keine Vollmachten mehr, **für die Reform-'Kirche'** zu handeln. Auf einen Notstand konnte (oder wollte) er sich nicht berufen, da er in Einheit mit dem abgefallenen Rom bleiben wollte - Wenn Ecône in diesem Zusammenhang von Jurisdiktion spricht, dann ist ganz klar, daß es nicht einmal mehr **abschätzen** kann, welchem der sich in kirchlicher Hinsicht widersprechenden **Disjunktionsglieder** es folgen soll. Die Angelegenheit **wird** dann vollens diffus

21) Wenn jemand Zweifel an der Richtigkeit dieser Darstellung hat, so kann er sich durch Nachfragen bei den **Ecönern** selbst **überzeugen**. Für mich **unerklärlich** blieb die Vehemenz, mit der Lefebvre gerade **die** verfolgte, die durch Selbststudium **darauf** kamen, daß Ecônes Position in sich **widersprüchlich** ist, denn: einen offenkundigen **Häretiker** kann man nicht als legitimen Papst anerkennen. Prominentestes Opfer dieser Verfolgung war H.H. Dr. Katzer.

den in den Verband aufnehmen, dem man selbst angehört. 22) Tatsächlich hat dann Schmitz in der Zeit, in der er mit bzw. unter Econe und seinem Chef arbeitete, wie dieser zeitweise die Messe "una cum Papa nostro Paulo VI." gelesen - soweit mir die diesbezügliche Ankündigung in seinem Pfarrbrief von 1978 erinnerlich. Damit dürfte auch zweifelsfrei klar, welcher Kirche bzw. 'Kirche' Schmitz angehören wollte.

Wegen der Problematik mit seinem damaligen "Umfeld", die Schmitz aus heutiger Sicht "vorprogrammiert" schien 23) schied er mit Schreiben vom 27.4.1981 aus Lefebvres "Jurisdiktion" aus und legte auch das ihm von Lefebvre ausgestellte Celebret bei... ein Celebret, das dieser einem von ihm **als Bischof anerkannten Kleriker** ausgestellt hatte !!!

Schmitz's kirchliche Einordnung ist unter den gegebenen Umständen tatsächlich nicht leicht. Obwohl er mit der Konzils-'Kirche' über Mitglieder des Freiburger Ordinariats guten Kontakt hält, ist er jedoch nicht in diesen Verband eingetreten. Aus der Old Roman Catholic Church in England war er 1978 ausgetreten, weil diese beschlossen hatte, den tridentinischen Ritus, der bis dahin in usu war, dem inzwischen von der röm. Amtskirche approbierten N.O.M. anzugleichen. Andererseits hat Schmitz meines Wissens von sich aus auch keinen Kontakt mehr zu den Bischöfen des Widerstandes aufgenommen. Schmitz gehört also weder der Konzils-'Kirche' noch dem wahren Widerstand noch der Alt-römisch-katholischen Kirche an, von der er sich schon bei seinem Übertritt in die Old Roman Catholic Church in England getrennt hatte. 24)

Bischof Storcks Zuordnung von Schmitz zur wahren katholischen Kirche ist auch deshalb so verwunderlich, da er diese Behauptung zu einem Zeitpunkt (1984) machte, nachdem Schmitz Econe längst wieder verlassen hatte. Nimmt man einmal an, Storck sei der Auffassung gewesen, Lefebvre sei Mitglied der **wahren** Kirche und berechtigt gewesen, Schmitz in diese aufzunehmen, so hätte gerade das Verlassen dieses Verbandes, dem Storck damals (1978) selbst noch angehört hatte, jede Unklarheit beseitigen müssen. (N.b. ich gehe auf Storcks Version von Schmitz's Zugehörigkeit zur wahren Kirche deshalb so ausführlich ein, weil sie noch heute von einem Teil der von ihm geweihten Priester vertreten wird und H.H. Baird es war, der Schmitz um die Weihe von Lingen gebeten hatte. 25)

II. IST SCHMITZ GÜLTIG GEWEIHTER BISCHOF?

Im Fall von H.H. Schmitz handelt es sich aber nicht nur um einen schismatischen (sektiererischen) Bischof, sondern - wie eine Überprüfung seiner Sukzession durch Herrn Jerrentrup zeigt - man vgl. die betreffende Abhandlung in diesem Heft - um einen Kleriker mit "unterbrochener" (abgerissener) Sukzession. Ich bitte die Leser, die von Herrn Jerrentrup erarbeitete Sukzessionsliste, die mit vieler Mühe und großer Sorgfalt erstellt wurde und die zeitraubende Recherchen erforderte, vorurteilsfrei und aufmerksam zu studieren. Das Resultat wurde H.H. Schmitz zur Kontrolle und Überarbeitung zugesandt. Seine Ergänzungen und Korrekturen - soweit sie die theologischen Pro-

22) Zu klären bliebe allenfalls, ob unter den derzeitigen Verhältnissen des akuten Notstandes ein wirklich **sedisvakantischer** Bischof oder die **Gesamtheit** dieser Bischöfe einen zur Konversion bereiten (schismatischen oder **haretischen**) Bischof wieder in die wahre Kirche aufnehmen oder ob **zunächst** die Restitution der Kirche als intakter und funktionierender **Heilsinstitution** (mit einer legitimen Hierarchie) abzuwarten ist

23) vgl. Schmitz's Brief an mich vom 26.9.1996

24) Die "Utrechter Kirche" hatte sich 1889 mit den **verschiedenen** Gruppierungen der **Alt-Katholiken**, die sich auf dem I. Vaticanum 1870 von der kath. Kirche wegen der **Nicht-Anerkennung** der dort definierten **papstlichen Unfehlbarkeit** abgespalten hatten (Prof. Dollinger), vereinigt (zur Union von Utrecht) Die von der Alt-katholischen Kirche gespendeten **Weihen** wurden nach Rom gemeldet, die Geweihten, deren Weihe anerkannt wurde, wurden daraufhin **mit schöner Regelmäßigkeit** exkommuniziert. **Sukzessionsprobleme** setzen ein, nachdem Arnold Mathew durch den alt-katholischen Bischof Gul 1908 zum Bischof konsekriert wurde und der sich 1910 von den Alt-Katholiken trennte (Gul hatte 1909 auch den **Gründer** der **Mariaviten** - deren Weihen 1950 wegen **gravierender** theologischer Irrtümer von der nach intakten **rom-kath. Kirche für ungültig erklärt** wurden -, Kowalski, zum Bischof geweiht.) Auf Mathew gehen die vielen sektiererischen Vaganten-Kirchen **zurück**, weil er wahllos Kandidaten weihte, die **ihre** eigenen 'Kirchen' **grundeten**. So gehen auf den 1. Konsekrator von Schmitz, Herrn Thiesen aus Köln, gleich **zwei** sog. Kirchengründungen **zurück**: die "**Alt-römisch-katholische Kirche von Deutschland**" und die "**Katholische Apostolische Orthodoxe Kirche der Eparchie Aquileia in der kanonischen Sukzession des hl. Apostolischen Stuhles von Antiochien**" (sic!) (vgl. Plazinski, Edmund: "**Mit Krummstab und Mitra**", S. 157 f.)

25) Vor Lingen hatte Schmitz 1975 Ewald Nendel und den Japaner Paulus Mana Bernardus **Yoshiyuki Kawakatsu** am 21.3.1993 in Vilhngen zu '**Priestern**' geweiht.

bleme hinsichtlich der Sukzession betrafen - wurden eingearbeitet. 26)

Die Liste setzt da ein, wo die Sukzession nach Matthews Abspaltung von den Altkatholiken im Jahre 1910 - von da ab gibt es die Vaganten mit ihren sog. Kirchengründungen - zweifelhaft wird.

Nach diesen Ergebnissen, d.h. aus katholischer Sicht, und unter der Voraussetzung, daß die gegebenen Informationen und Quellen fehlerfrei sind, muß Bischof Schmitz wegen der Unterbrechung der Sukzession als Laie angesehen werden, und mit ihm auch die von ihm 'geweihten' Kandidaten, Herr Yoshiyuki Kawakatsu, ebenso Herr Lingen.

Ich muß gestehen, daß mich dieses Ergebnis selbst betroffen gemacht hat. Und es ist für mich schlecht nachvollziehbar, daß Personen wie z.B. Schmidberger oder Storck, die doch nicht nur für sich handeln durften, sondern Verantwortung für ihre Gemeinschaft hätten tragen sollen, der Genesis von Schmitz' Bischofsweihe nicht nachgegangen sind, zumal Schmitz ausgesprochen auskunftswillig ist. Trotz aller möglichen Behutsamkeit und Gründlichkeit, die die Behandlung eines solchen Problems erfordert - ist doch das persönliche Schicksal von 'Bischof Schmitz davon betroffen, sehe ich schon die Rückzugsgefechte: Ja, aber Bischof Schmitz wurde doch von Erzbischof Lefebvre, von Bischof Storck, von Hw. Herrn Dr. Katzer, von Abbé Schmidberger als Bischof anerkannt, Herr Schöner aus Karlsruhe arbeitet mit ihm zusammen, Hw. Herrn Baird empfiehlt ihn als Weihbischof, ebenso H.H. Prof. Bravin 27), ganz abgesehen von den Vertretern der Amts-'Kirche', die ihn auch als Bischof anerkennen... wie will da eine Zeitschrift wie die EINSICHT nun eine andere Bewertung vornehmen? Ich meine, die Frage ist minutiös gelöst, wobei Herr Schmitz selbst mitgewirkt hat. Ich kann nur empfehlen, sich mit den Fakten vertraut zu machen. Da hilft kein Pochen auf angebliche Autoritäten, die sich sicherlich nur höchst oberflächlich - oder gar nicht - mit der Sukzession von Schmitz vertraut gemacht haben dürften. All diese Hinweise geben keine Antwort auf die Frage, **ob ein protestantischer Pastor gültig die (kath.) Bischofsweihe empfangen kann!** Denn jeder, der Interesse gehabt hätte, hätte erfahren können, daß es sich bei Schmitz's 'Weihbischof um den protestantischen Pastor Wiechert gehandelt hat, der von dem Sektierer Stumpfl zum 'Bischof' geweiht wurde. Da bekanntermaßen die Bischofsweihe eine gültige Priesterweihe voraussetzt 28), ist somit Wiecherts Bischofsweihe ungültig, selbst wenn man einmal voraussetzt, daß Stumpfl zumindest gültig geweihter Bischof gewesen wäre, was höchst zweifelhaft ist. Wiechert konnte dementsprechend auch keine gültige Priesterweihe an Schmitz spenden. Da Schmitz nur eine Bischofsweihe sub conditione - und nicht die Priesterweihe - durch Paget King erhielt (einmal angenommen, daß diese gültig gewesen sein sollte), so konnte wiederum diese Konsekration die fehlende Priesterweihe nicht ersetzen. Und da auch Abbé Schmidberger mit mir darin übereinstimmen dürfte, daß ein Laie keinen Priester weihen kann, so sehe ich keine Möglichkeit einer Korrektur: Herr Lingen ist, trotz der anderslautenden Darstellung auf seinem Briefpapier, Laie geblieben.

ERLAUBTHEIT UND GÜLTIGKEIT

Mit der Beantwortung der Frage nach Schmitz's Kirchenzugehörigkeit und nach der Gültigkeit seiner eigenen Weihe ist das uns hier interessierende Problem erst teilweise gelöst. Übrig bleibt zu klären, inwieweit ein außerhalb der Kirche stehender Kleriker z.B. ein Bischof oder Priester der (schismatischen) der orthodoxen Kirche für uns tätig werden, ob er u.U. für den katholischen Widerstand einen Priester weihen darf, ob wir berechtigt sind, bei Schismatikern die Sakramente zu

26) Es geht hier - wie bereits gesagt - nicht um Kritik an der Person von Schmitz, sondern allein um die Frage, ob er **gültig** zum Priester und Bischof geweiht wurde, d.h. um das Problem seiner Sukzession und der damit verbundenen **Möglichkeit** einer sicheren und **gültigen Sakramentenspendung**. - Bei dieser Gelegenheit mochte ich mich **ausdrücklich** bei Herrn Schmitz **für die selbstlose Mitarbeit bei der Klärung** dieses Problems bedanken, das sicherlich **für ihn** schmerzlich sein durfte. Im **ubrigen** gehört 'Bischof Schmitz nicht zu denen, die sich den **Traditionalsiten** 'angedient' haben, vielmehr war es umgekehrt: die Traditionalisten erbaten sich Amtshandlungen von **ihm**, ohne weitere Recherchen anzustellen.

27) Bravin hatte Schmitz gebeten, den bekannten Herrn Schobel 1987 zum Priester zu weihen, was dieser aber ablehnte.

28) Vgl. Canon 331, §1, n 3 des CIC; ebenso Pohle-Gierens "Lehrbuch der Dogmatik" III Bd., Paderborn 1933, S. 561: "Gleichwie der Taufcharakter als **unerlässliche** Voraussetzung zur **Gültigkeit** der Firmung gefordert wird, so tut auch **die** absolute Vorbedingung des Priestercharakters der sakramentalen Natur der Bischofsweihe keinen Eintrag."

empfangen. 29) Und damit ist das grundsätzliche Problem von Gültigkeit und Erlaubtheit der Sakramentenspendung wieder angesprochen, ebenso die Frage der Zugehörigkeit zur Kirche.

Was bedeutet nun die theologische Unterscheidung von Gültigkeit und Erlaubtheit bei der Sakramentenspendung? **Gültig** spendet jemand ein Sakrament, wenn er dazu die entsprechenden Vollmachten und die Beauftragung (das Mandat) hat: Z.B. jemand kann die hl. Messe **gültig** feiern, wenn er (gültig) zum Priester geweiht wurde - er hat dann die entsprechenden Vollmachten. **Erlaubterweise** (rechtens) feiert er sie, wenn er dazu durch die Kirche (Papst bzw. Bischof) beauftragt wurde. 30) (Diese konkrete Beauftragung, die ja in der heutigen Situation in den allermeisten Fällen fortfällt, stellt in der Tat ein wichtiges Problem dar, auf das wir noch eingehen müssen.)

Gültigkeit und **Erlaubtheit** fallen also nicht zusammen. 31) So kann z.B. ein Priester, der die Kirche verlassen hat, dennoch gültig die Messe lesen. Ein Schismatiker feiert sie deshalb gültig, weil die Weihe, die er erhalten hat, ein unauslöschliches Merkmal einpflanzt, das ihm trotz der Abspaltung erhalten bleibt. Aber er feiert sie **unerlaubt**, unrechtmäßig, weil er dazu nicht mehr von der Kirche, deren Einheit er verlassen hat, **beauftragt** ist. 32) Denn die rechtmäßige Beauftragung zur Ausübung der übertragenen Vollmachten hat Christus nur seiner Kirche eingeräumt, die nur eine sein kann: "Ich glaube an die **eine** ... Kirche" heißt es im Glaubensbekenntnis. Dieser Artikel ist für unsere Problematik entscheidend.

Um den Sachverhalt an einem profanen Beispiel zu illustrieren: Man kann Geld rechtmäßig besitzen (als Lohn für geleistete Arbeit, durch Schenkung), man kann es auch stehlen, d.h. sich unrechtmäßig aneignen. Sowohl mit dem rechtmäßig erworbenen als auch dem 'geklauten' Geld kann man sich ein Auto, Äpfel usw. kaufen. Die mit dem gestohlenen Geld erstandenen Güter kann man sehr wohl besitzen, ohne jedoch rechtmäßiger Eigentümer zu werden. Ähnlich verhält es sich mit der Nichtbeachtung der Erlaubtheit (Rechtmäßigkeit): außer in extremis (d.h. im Sterben oder in lebensbedrohlichen Situationen) 33) ist es uns als katholischen Christen verboten, von Schismatikern etc. Sakramente zu empfangen. Übergehe ich dieses Verbot, stehle ich mir gleichsam Gottes Gnadenmittel, ich eigne sie mir **unrechtmäßig** an. Und dieses 'Stehlen' der Gnadenmittel ist bezeichnend für die Haltung der apostrophierten 'Heilsegoisten'. Sie sündigen gegen die Einheit der Kirche... und stellen sich im Extremfall außerhalb der Kirche.

In diese Rubrik von Unrechtmäßigkeit fallen somit auch all jene, die sich Weihen von Sektierern haben spenden lassen. Es gibt keine rechtsfreien Räume!

Wo stehen nun wir? Einmal davon ausgehend, daß wir versuchen trotz all unserer Schwächen und Sündhaftigkeit, den Forderungen aus dem Glauben zu entsprechen, haben wir uns nicht wegen des Übergehens des päpstlichen Mandates bei den Bischofsweihen durch S.E. Mgr. Ngo-dinh-Thuc selbst ins Schisma begeben? (Ich möchte mich hier nicht auf die Vollmacht von Pius XI. berufen, die m.W. von seinen Nachfolgern nicht widerrufen wurde und die S.E. Erzbischof Ngo-dinh-Thuc das Recht einräumte, Bischofsweihen nach seinem Ermessen zu spenden. Sie stellt einen Spezialfall dar.) Denn man kann einwenden, daß auch all jene, die sich im Widerstand zu Bischöfen bzw. zu Priestern haben weihen lassen oder solche Weihen gespendet haben - m.E. zu Recht, d.h. in diesem Fall auch **erlaubterweise** -, diese ohne päpstliches Mandat empfangen bzw. gespendet haben. 34) Wie läßt sich deren Handeln als wirklich gerechtfertigt bzw. als **erlaubt** begründen - die Gültigkeit wurde nicht einmal von der Konzils-'Kirche' bestritten, sondern nur von einigen Ex-Ecônern?

Zunächst einmal muß festgehalten werden, daß wir Sedisvakanz haben. Ein solcher Zustand würde, wenn er über einen längeren Zeitraum anhalten würde - rein formal gesprochen - das Erteilen päpstlicher Mandate, durch die z.B. eine Bischofsweihe unter normalen Umständen erlaubterweise gespendet wird, unmöglich machen, womit die Kirche mit der Zeit als Heilsinstitution aufhören würde zu existieren... weil die Sukzession erlöschen würde. Es wäre der Kirche also unmöglich, **erlaubterweise** das zu tun, was zu ihrem Fortbestand unabdingbar wäre, nämlich die apostolische Sukzession zu bewahren, oder aber sie ließe die Erteilung des päpstlichen Mandates **außer** acht, um eo ipso ins Schisma zu fallen, d.h. sich von der Einheit der Kirche abzuspalten. (N.b. es gibt sogar eine ganze Reihe von Sedisvakantisten, die eine solche Position ernsthaft vertreten und den jetzigen

29) Es wäre in der Tat zu prüfen, ob hier hinsichtlich der Erlaubtheit der Spendung z.B. einer Bischofsweihe - im Falle der Bedrohung der Sukzession - durch die Inanspruchnahme des Kan. 2261 §2 des CIC gedeckt ist.

30) Darum betet er ja auch im "Te igitur" "una cum" Papa und Ortsbischof, in deren Auftrag er die hl. Messe normalerweise feiert.

31) Die Ost-Kirche kennt diese Unterscheidung so nicht. Für sie ist die Spendung einer Bischofsweihe nur dann gültig, wenn auch ein Mandat für sie vorliegt.

32) Vgl. dazu CIC Kan. 2261 §1, wonach ein Exkommunizierter nicht erlaubterweise die Sakramente spenden darf.

33) Vgl. dazu CIC Kan. 2261 §2.

34) Canon 953 des CIC sagt eindeutig: "Die Erteilung der Bischofsweihe ist dem Papst reserviert."

Zustand der Kirche für prinzipiell unsanierbar halten.) 35)

Wir haben im Zusammenhang mit der Rechtfertigung der durch S.E. Erzbischof Ngo-dinh-Thuc gespendeten Bischofsweihen immer betont, daß die Kirche eine Institution ist, die um des **Heiles der Seelen willen** von Christus gegründet wurde und daß dieses Ziel, die Erfüllung dieser Verpflichtung auch ein Handeln, welches unter normalen Verhältnissen als unerlaubt und schismatisch qualifiziert werden müßte, gerechtfertigt ist. 36) Aber nur in diesem Fall! Und Mgr. Guerard des Lauriers hat ausdrücklich daraufhin gewiesen, daß diese Akte noch nachträglich von einer **restituierten** Hierarchie auch formell als rechtmäßig bestätigt werden müßte, m.E. zu Recht.

ZUGEHÖRIGKEIT ZUR KIRCHE

Die Sakramente, die Christus als Gnadenmittel eingesetzt hat, hat Er zur Verwaltung seiner Kirche hinterlassen, damit die Gläubigen durch ihren Empfang Anteil am göttlichen Leben erhalten. Durch sie baut sich eine reale und lebendige Beziehung zu Gott auf. Es ist klar, daß diese Gnadenmittel nur durch die Kirche und in ihr verwaltet werden dürfen und daß nur Mitglieder dieser Kirche zu ihrem gültigen Empfang (erlaubterweise) berechtigt sind. An welchen Kriterien erkennt man heute in dieser allgemeinen Auflösung (von der n.b. auch wir, wie wir gesehen haben, nicht verschont geblieben sind, da sich gezeigt hat, daß der Ruf nach einer gültigen Messe allein nicht ausreicht, um ein kirchliches Fundament zu legen), ob jemand zur (wahren) Kirche gehört oder nicht?

Ich kann diese Frage hier nur stichwortartig beantworten und sage: **das lebendige Bekenntnis des ungeschmälerten katholischen Glaubens**, den uns die Kirche (früher) vermittelt hat. Diese scheinbar so naive Antwort verliert sehr bald ihr rein theoretisches Gesicht, wenn man nur daran denkt, daß im Bekenntnis des ungeschmälerten katholischen Glaubens auch die Kriterien zur Unterscheidung der Geister und der Appell zur Applikation auf die reale Wirklichkeit enthalten sind. Und damit ist zugleich eine Stellungnahme der konkreten kirchlichen Situation gegenüber impliziert - mit dem Resultat, daß sich dem Rechtgläubigen nicht nur bestimmte Aufgaben hinsichtlich des eigenen Seelenheils, sondern auch hinsichtlich des gesichteten, verwüsteten Zustandes der Kirche ergeben, und damit verbunden in interpersonaler Hinsicht die Pflicht, über diese Tatsächlichkeiten die (noch) unwissenden Gläubigen aufzuklären. Denn die Kirche - und man muß das gegen all die betonen, die im stillen Kämmerlein sitzen und frommen Übungen nur für sich nachgehen und vergessen, daß die Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen umfaßt, die darüber hinaus nicht wahr haben wollen, daß die Kirche eine Heilsinstitution ist und nicht nur eine Gesinnungsgemeinschaft - ist ein **Sozialgebilde**. Die lebendige Rechtgläubigkeit verlangt also das Beziehen praktischer Positionen.

Das Sehen der konkreten Situation verlangt ferner das Abgrenzen gegenüber dem abgefallenen Verband, der wie deren Hierarchie diesen Glauben insgesamt oder Teile von ihm in Frage stellt bzw. ihn leugnet oder verfälscht, und dem Ausgrenzen der häretischen Positionen. 37) Für die Beurteilung und die erforderlichen Aktivitäten bildet m.E. **die DECLARATIO von S.E. Erzbischof Ngo-dinh-Thuc** vom 25. Februar 1982 (öffentlich verkündet am Sonntag Laetare, dem 21. März 1982 in St. Michael / Baaderstr. in München), **die er als Bischof der röm.-kath. Kirche abgegeben hat, die Grundlage und die Norm zur Beurteilung unserer Situation!** 38)

Damit verbunden wäre dann wieder die vom Glauben (hier spezifisch: den Glauben **über** die Kirche) geforderte Restituierung der Kirche als Heilsinstitution usw. ins Auge zu fassen.

35) Sie gehen sogar soweit zu sagen, daß auch eine Papstwahl aus rechtlichen Überlegungen prinzipiell undurchführbar sei, weil es keine rechtmäßigen Wähler, d.h. rechtmäßig berufene **Kardinäle** mehr gäbe, nachdem Alexander IH. auf dem 3. Laterankonzil von 1179 durch die Dekretale "Licet de vitanda" sie als alleinige Papstwähler bestimmt hatte.

36) Vgl. dazu auch die Abhandlung von Mgr. Cannona "Ein Brief..." EINSICHT XII/4, S. 134 f.

37) Diese besondere Verfälschung durch die Modernisten, die darin besteht, den theologischen Termini andere Begriffsinhalte zuzuordnen, hat der verstorbene Herr Dr. Disandro sehr treffend als "semantischen Betrug" bezeichnet. Um einige Beispiele zu geben: man redet zwar noch von "Messe", meint aber ein "Gedächtnismahl", man spricht noch vom "Priester", meint aber einen Gemeindevorsteher mit pastoralen Managerpflichten, man redet von Gott, schließt aber den Glauben an die Trinität aus (das ist immer dann der Fall, wenn Mgr. Wojtyla vom gemeinsamen Gott der Christen, Muslime etc. redet).

38) Vgl. EINSICHT XI/Sondernummer vom März, S. 3; XIII/1, S. 3; XXI/5, S.114, in der Erzbischof Ngo-dinh-Thuc den päpstlichen Stuhl für vakant erklärt hatte.

1. BESONDERE SITUATION DURCH DEN ABFALL DER HIERARCHIE

Aufgrund des Abfalls der Hierarchie und der damit verbundenen Sedisvakanz ist die (Rest) Kirche in der Tat in einem verheerenden Zustand, da dadurch die **Merkmale der Einheit, der Heiligkeit, der Katholizität und der Apostolizität** verloren gegangen bzw. in Gefahr geraten waren. 39) Die Kirche ist auf die Hierarchie angewiesen, da sie keine bloße Überzeugungsgemeinschaft ist, sondern Heilsinstitution ist und die Hierarchie normalerweise die Stelle ist, die sie als solche durch Ausübung ihrer Autorität trägt und repräsentiert. Wäre die Kirche in sich Selbstzweck, würde sie in einem solchen sedisvakantistischen Zustand - d.h. ohne legitime Autorität - im Chaos versinken bzw. einfach "auslaufen" - das ist wörtlich gemeint - oder auch in Erstarrung verfallen. Nun ist aber die Kirche als Heilsinstitution nicht um ihrer selbst willen, sondern um des Heiles der Seelen willen gegründet worden. Die Form der Institution ist deswegen gewählt, um die Verwaltung des Glaubens und der Gnadenmittel (Sakramente) zu garantieren. Darum darf ihr höchstes Gesetz nicht zum "summam iniuriam" (zum höchsten Unrecht) degenerieren, sondern muß dem Heil der Seelen dienen: "Suprema lex salus animarum". Vom Kanonischen Recht sagte deshalb Papst Pius XII. am 3.6.1956: "Das Kirchenrecht hat das Ziel nicht in sich selber. Es ist auf ein höheres Ziel hingeeordnet. Wie alles in der Kirche dient es dem Heil der Seelen und dem Apostolat." Wenn die buchstäbliche Erfüllung eines Gesetzes sich gegen gewisse Akte richtet, die für das Heil der Seelen abträglich ist, "verpflichtet der Buchstabe des Gesetzes nicht im Gewissen", führt auch der hl. Thomas von Aquin aus. 40)

Was bedeutet das für unsere Notsituation? 41) Zunächst einmal, daß es uns in Notsituationen **nicht nur erlaubt**, sondern sogar **gefordert** ist, das zu tun, was zur **Aufrechterhaltung der Seelsorge und der Bewahrung der Institution, die diese Seelsorge garantieren soll, nötig ist**. Unter dieser Maxime wurden die Bischofsweihen von Mgr. Thuc gespendet, weil die Sukzession und damit das Weiterbestehen der Kirche in Gefahr war 42).

Nur, wenn wir alle, die Bischöfe und die Priester auf der einen Seite (als Sakramentenspendender) und die Gläubigen (als Sakramentenempfänger) Mitglieder der wahren Kirche sind, d.h. eo ipso auch die **Salvierung der kirchlich desolaten Zustände im Auge haben** (die Wiederherstellung der Einheit, Sichtbarkeit und Hoheit der Kirche) **unter Antizipation der restituierten Hierarchie**, handeln wir auch **rechtmäßig, d.h. im Auftrag dieser Kirche, weil Christus nur seiner Kirche die Spendung und den Empfang der Heilmittel anvertraut hat**. 43)

Viele von den sog. Thuc-Bischöfen scheiden schon deswegen aus den Reihen des Widerstandes aus, weil sie schlicht schismatische Traditionalisten, lediglich "Mitrenständer" sind, die nicht einmal wissen, um was es in dieser Auseinandersetzung geht - ich denke da an den Bischof Miguet, der sich vom 'Hl. Vater' Johannes Paul II. eine besondere Bestätigung bzw. Würdigung seiner Communität erbeten hat -, auch wenn sie 100 Mal gültig geweiht sein sollten.

Ich verweise hier auch auf die Ausführungen von Hw.H. Rissling, der in seiner Abhandlung "Wo ist Autorität heute?" an einem Präzedenzfall darlegt, daß das Seelenheil Vorrang vor dem positiven Bestimmungen des Kirchenrechts hat, um daraus gewisse Maximen für unsere desolote Situation abzuleiten: "Auch hier [d.i. im Falle von Ebehindernissen] stellt die Kirche das Seelenheil der Gläubigen über den Jurisdiktionsgedanken, der im Normalfall eine wichtige ordnende Funktion hat. Somit steht das Kirchenrecht letztendlich im Dienst des ewigen Heils der unsterblichen Seelen und nicht umgekehrt! (...) Somit ist es auch legitim, von der Sache her geboten und notwendig, die Seelsorge auch trotz des momentanen Fehlens ordentlicher Jurisdiktion weiterzuführen! Das Plädieren für das Einstellen der Seelsorge in der heutigen veränderten Lage der Kirche würde bedeuten, einige kirchenrechtliche Bestimmungen, die für den Normalfall gelten, grundsätzlich über das tatsächliche Heilswirken Gottes bis in die aktuelle Zeit hinein zu stellen; Der Kirche muß es vor allem anderen um die Erlösung und das Seelenheil der Menschen gehen, zumal ja auch das Kirchenrecht selbst für den Fall der Beichte in einer Notsituation eindeutige Regelungen trifft! In der Kirche galt immer schon der Satz, daß in Extremsituationen auch solche Lösungen - natürlich nur im Rahmen des grundsätzlich Möglichen - Anwendung finden dürfen, die für den Normalfall keine Geltung besit-

39) Vgl. dazu auch meine Abhandlung "Wo stehen wir?" in EINSICHT XII/6, S. 194 ff., und XIII/1, S. 53 ff.

40) Summa theol. I-II, q. 95.a.4.

41) Vgl. dazu auch meine Abhandlung "Einige Anmerkungen zu den von Mgr. Ngo-dinh-Thuc und Mgr. Cannona gespendeten Bischofsweihen" in EINSICHT XIII/1, S. 28 ff.

42) Man vergleiche dazu die theologisch und rechtlich dürftigen Rechtfertigungsversuche, die von Ecône für die Konsekrationen ihrer Bischöfe gegeben wurde.

43) Vgl. dazu auch meine Anmerkungen in EINSICHT XIII/3, S. 116 f.

zen. So hat auch Jesus das Rupfen der **Ahren** am Sabbat durch Seine hungrigen Apostel u.a. auch mit dem Essen der Schaubrote durch David und dessen hungrige Gefährten verteidigt, was sonst nur den Priestern erlaubt war (vgl. Mt 12, 1-8)! " 44)

2. PROBLEM DER JURISDIKTION DER BISCHÖFE IM WIDERSTAND

Einen weiteren wunden Punkt unserer kirchlichen Situation berührt Herr Lingen mit der Behauptung, er habe sich, nachdem er sich wegen bestimmter Differenzen von Schmitz getrennt habe, der **Jurisdiktion** von Bischof Bartholomäus Schneider / Bonn 45) unterstellt, der durch Bischof Lopez-Gaston salviert bzw. in die katholische Kirche reuniert worden sein soll. 46)

Bevor die Angelegenheit mit Schneider weiter verfolgt wird, soll zunächst einmal - weil hier angesprochen - die grundsätzliche Frage geklärt werden, welche **Rechts-Vollmachten** die Bischöfe, die sich tatsächlich im Widerstand befinden, besitzen.

Das Problem, ob Gott den Bischöfen ihre Jurisdiktionsgewalt unmittelbar durch die Weihe oder durch Vermittlung (per Mandat) durch den Papst, indem er an sie die Rechtsgewalt delegiert, ist auch in der vor-konziliaren Theologie umstritten. 47) Unter Bezug auf die Erklärung des I. Vatikanums schreibt z.B. der Dogmatiker Bartmann: "Wie von selbst stellt sich die Frage ein, welche Bedeutung der bischöflichen Gewalt neben der päpstlichen zukommt. Das Konzil gibt daher auch hierüber noch eine Erklärung: 'Es ist aber weit davon entfernt, daß diese Gewalt des obersten Hohenpriesters Eintrag tue der ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Jurisdiktion, gemäß welcher die Bischöfe, welche vom Hl. Geiste eingesetzt, an die Stelle der Apostel nachgefolgt sind, als wirkliche Hirten die ihnen zugewiesenen Herden, jeder die seinen, weiden und leiten; vielmehr wird dieselbe von dem obersten und allgemeinen Hirten geschützt, befestigt und verteidigt' (Denz. 1828). Nach dieser authentischen Erklärung des Konzils ist die bischöfliche Gewalt durch

44) Vgl. BEITRÄGE Oktober-November 1996, Nr. 10, S. 11-15. - Des näheren gibt Rissling einige Bedingungen an, unter denen er die Sakramentenspendung bzw. deren Empfang für legitim hält. "Will man auch im konkreten Einzelfall die Sakramentenspendung rechtfertigen, müssen unbedingt einige Bedingungen erfüllt sein.

- der betreffende Priester muß **eindeutig** katholisch sein, d. h. er muß in allem die Lehre der katholischen Kirche teilen, **grundsätzlich** alle kirchlichen Ämter (Papstum, Episkopat usw.) anerkennen und darf in keiner Weise irgendeiner **nicht-katholischen** Gemeinschaft angehören,
- er muß entschieden alle modernistischen "Reformen" in Lehre und Praxis (hier u. a. die Liturgie-'reform') ablehnen und sich eindeutig u. a. auch von den **Funktionsträgern** der heutigen Amtskirche distanzieren;
- sein Einsatz muß der Reinhaltung und Verbreitung der katholischen Lehre, dem Heil der anvertrauten **Glaubigen** gelten sowie die Wiederherstellung geordneter kirchlicher **Verhältnisse** bezwecken,
- sowohl die **Gültigkeit** seiner Weihen als auch seine **persönliche Seriosität** muß über jeden berechtigten Zweifel erhaben sein,
- **will** er für die Kirche arbeiten, muß er auch Interesse an der Zusammenarbeit **treugebliebener** Geistlicher und Gemeinden haben und darf diese nicht durch grobes Verschulden behindern oder zerstören,
- die **Glaubigen**, die zu den Empfängern der Sakramente gehören, müssen sich ebenfalls im kirchlichen Widerstand befinden oder wenigstens sogenannte 'unschuldig **Verführte**' sein, die sonst in allem voll hinter der **überlieferten** katholischen Glaubenslehre stehen " (a a O S. 15)

45) Bischof **Bartholomäus** (Werner) Schneider, geb. 11.3.1944, nach eigenen Angaben: Eintritt in den Orden der **Franziskaner-Eremiten** ("Verbrüderung der Eremiten vom regulierten III. Orden des Hl. Franziskus von Assisi") 1962, eine Kongregation, die nach Aussage von Schneider 1643 vom Ziegenhirten Romancon in Frankreich **gegründet** worden sein soll (aufgehoben 1782 durch Joseph II., wiederentstanden 1845, seit 1896 wieder **Eremiten-Verbrüderung**); seit 1979 General-Oberer (gewählter "Altvater") dieser Kongregation (Genau **kirchenrechtliche** Statuten dieser Kongregationen und Angaben zu ihrem wirklichen kirchlichen Status ließen sich bis Redaktionsschluß nicht mehr eruieren. Tatsache ist, daß diese sog. Franziskaner-Eremiten-Kongregation im "Annuario Pontificio" (Papstliches Jahrbuch) von 1949 **nicht verzeichnet** war.) Mitglied der **Alt-romisch-katholischen** Kirche. Priesterweihe durch **Dungen** am 28.5.1983, Bischofsweihe - nach den mir vorliegenden Informationen - durch Smekal im Sommer 1991

46) In einem Bnef vom 11.10.96 an die Redaktion, unterzeichnet von "P. **Albericus-Marie**", wird behauptet: "S. Exz. Mgr. Dr. Lopez-Gaston hat uns durch einen formellen Akt in die hl. katholische Kirche aufgenommen, **darüber** gibt es ein Schriftstück". - Dieses "Schriftstück" selbst wird aber nicht vorgelegt - Stunde fest, daß Mgr. Dr. Lopez-Gaston vor seiner Abspaltung zu 'Papst' Linus II. **tatsächlich ein** Bischof der wahren Kirche gewesen **ware**, hatte er u. U. diese Eremiten-Kongregation reunieren können

47) Vgl. Jone, Heribert: "Gesetzbuch der lateinischen Kirche - Erklärung der Kanones" Paderborn 1950, 1. Bd., S. 308. - Über die **göttliche** Einsetzung der **Bischöfe** vgl. auch Goebel: "Katholische Apologetik, S. 272 ff

die Definition des Primates nicht geschwächt, sondern vielmehr anerkannt als ordentliche, unmittelbare Hirtengewalt in ihrer Diözese. Sie bezieht sich also auf die Glaubens- und Sittenlehre wie auf die Disziplin und den Kultus. Sie bleibt allerdings in ihrer räumlichen Ausdehnung und Geltendmachung abhängig vom Papste, der die höchste Gewalt in der Kirche und in jeder Einzeldiözese besitzt." 48) Ähnlich formuliert der Kanonist Mörsdorf: "Die Hierarchie der Hirtengewalt beruht auf den beiden durch göttliche Anordnung gegebenen Grundpfeilern, dem Primat des Papstes, der als Nachfolger des hl. Petrus die oberste Hirtengewalt über die ganze Kirche und alle Teilgemeinschaften hat (c. 218), sowie dem Episkopat, der eine kraft göttlichen Rechtes eigenberechtigte Oberhirtengewalt über einen kirchlichen Teilbereich (Diözese) besitzt, in deren Ausübung er aber von der päpstlichen Vollgewalt abhängig ist" 49), denn Kanon 332 §1 bestimmt: "Bischof eines Bistums kann jemand nur dadurch werden, daß er auf kanonischem Wege als dessen Bischof eingesetzt wird. Diese Einsetzung auf kanonischem Wege kann nur durch den Papst geschehen." 50) Mörsdorf präzisiert weiter: "Der Episkopat ist in beiden Säulen der kirchlichen Hierarchie beheimatet. In der (...) Ämterhierarchie [bildet er] die unter dem obersten Hirtenamt stehende zweite Stufe göttlichen Rechtes. Demnach gliedert sich die Bischofsgewalt in die durch die Bischofsweihe verliehene Weihevollmacht und in die auf der Übertragung des Bischofsamtes beruhende Oberhirtengewalt über das anvertraute Bistum. Die Weihevollmacht ist unverlierbar, dagegen kann die Oberhirtengewalt entzogen oder in ihrer Ausübung behindert werden." 51)

Versucht man, diese Bestimmungen vereinfacht darzustellen, könnte man vielleicht sagen: die durch die Bischofsweihe verliehene Jurisdiktion kann erst real ausgeübt werden, wenn der Papst dem jeweiligen Bischof ein bestimmtes Bistum zuteilt. Auf die Bischöfe des Widerstandes angewandt könnte das heißen: durch das Fehlen des päpstlichen Mandats - konkret: durch das Fehlen eines bestimmten Bistums - sind sie in der Rechtsausübung in jedem Fall behindert.

Unbestritten dürfte sein, daß sie ihre (sakramentalen) Vollmachten im Bereich der Seelsorge ausüben dürfen, ebenso die erforderlichen Aktivitäten, die sich auf die Salvierung und Restituierung der Kirche beziehen, des weiteren auf die von ihnen geführten Institute (Seminare), für die sie nicht nur pastorale Verpflichtungen übernehmen, sondern auch rechtlich relevante, ohne jedoch Vollmachten zu beanspruchen, die eo ipso einem Papst vorbehalten sind und nur von diesem ausgeübt werden dürfen (z.B. die Verkündung eines theologischen Lehrsatzes als verbindliches Dogma, die Leitungsfunktion über die Kirche, die nur dem hl. Petrus, und nicht den anderen Aposteln übertragen wurde)... d.h. insgesamt Verpflichtungen, die vornehmlich das Heil der Seelen zum Ziel haben.

Strittig ist, welche Rechtsvollmachten sie für den Widerstand und zur Erhaltung der apostolischen Sukzession haben.

Mgr. Vezelis / USA und Mgr. McKenna beanspruchen die normale Jurisdiktionsgewalt eines residierenden Bischofs, da sie die Auffassung vertreten, daß die Jurisdiktionsgewalt als solche nicht auf einem päpstlichen Mandat, sondern durch die Konsekration mitverliehen wird. 52) Beide vergessen, daß ihnen aber kein bestimmter Hoheitsbereich zugeteilt wurde.

Mgr. Cannona / Mexiko verglich seine Position mit der eines Missionsbischofs, der erst ein bestimmtes Gebiet zu einem residierbaren Distrikt (Diözese) im Sinne des Kirchenrechtes vorbereiten würde, d.h. er ist mit provisorischen Rechtsvollmachten (unmittelbar auf sein Handeln bezogen) ausgestattet.

Mgr. Guerard des Lauriers führte die Unterscheidung von "missio" und "sessio" ein und siedelte seine Vollmachten im Bereich der "missio", d.h. der Aussendung, der Evangelisierung, der Seelsorge - und den damit verbunden notwendigen Handlungen - an und schloß rechtliche Vollmachten aus, indem er "missio" und "sessio" (Amtssitz, bischöflichen Stuhl verbunden mit Jurisdiktion) strikt trennte. 53) Dieser Konstruktion liegt m.E. der Fehler zugrunde, daß beide nur impossibile in dieser Form zu trennen sind, daß sie aber real immer zusammengehören: die Missio hängt in dem Sinne von der Sessio ab, daß die Ausübung auch der Missio nur dann legitim geschieht, wenn sie sich als auf die Sessio bezieht, d.h. wenn sie sich als von der Kirche dazu beauftragt sieht - nur ist dann genau zu bestimmen, wo unter den gegebenen Umständen die Sessio, der

48) Vgl. Barmann, Bernhard: "Lehrbuch der Dogmatik" Freiburg i.Brsg. 1929, 2. Bd., S. 177.

49) Vgl. Eichmann, Eduard und Klaus Mörsdorf: "Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex *Iuris Canonici*" Paderborn 1953, 1. Bd., S. 253.

50) Vgl. Jone, Heribert: "Gesetzbuch der lateinischen Kirche" Paderborn 1950, 1. Bd., S. 310.

51) Vgl. Eichmann, Eduard und Klaus Mörsdorf: "Lehrbuch des Kirchenrechts" Paderborn 1953, 1. Bd., S. 396.

52) Vgl. EINSICHT XVI/2, S. 39 f. - Vezelis hatte seinen Jurisdiktions- (Einfluß)-Bereich über Nordamerika mit Mgr. Musey abgesprochen und dieses Vorgehen mit einem Ordnungsbegriff begründet, der sich auf die Gerechtigkeit des religiösen Lebens bezog.

53) Vgl. SOUS LA BANNIÈRE, Suppl. Nr. 3, von 1986, ebenso EINSICHT XVI/1, S. 12 ff.

Auftraggeber Kirche ist. 54) Denn ein missionarisches Handeln ohne Rückbindung an die Kirche als Heilsinstitution - in deren Auftrag dieses Handeln geschieht, würde im Sektiererertum enden. D.h. es sind immer auch rechtsrelevante Akte im Sinne des Kirchenrechtes bei der Missio im Spiel, und die gespendeten Sakramente - ich nenne hier einmal die Priesterweihe - haben für den Spender immer auch Rechtsfolgen.⁵⁵⁾

Auch wenn m.E. die Bischöfe (im Widerstand) auf Grund des fehlenden päpstlichen Mandats keine Jurisdiktion im normalen Sinne beanspruchen können, d.h. u.a. auch ohne Zuteilung eines bestimmten Kompetenzbereiches (Bischofsstuhls) konsekriert wurden - Mgr. Vezelis müßte sich fragen, wo denn seine Jurisdiktion endet, ob sie nur regional oder weltweit gilt, ob die Kompetenzerstreckung durch eine einfache Absprache geregelt werden kann, die zur geregelten Seelsorge nötig war -, so hat dennoch ihr Handeln rechtsrelevanten Charakter und zeitigt Rechtsfolgen. Grundsätzlich würde ich jedoch Mgr. Guerard des Lauriers zustimmen, wenn er fordert, Akte, die die normale bischöfliche Kompetenz überschreiten, durch eine spätere, resümierte Hierarchie salvieren bzw. bestätigen zu lassen, da sie - wie Mgr. Cannona meinte - in einem gewissen Sinn provisorischen Charakter haben.

Um diesen Zustand zu beenden, kann ich nur wiederholen, was ich schon früher geschrieben habe: "Eine rechtmäßig installierte jurisdiktionelle Hierarchie ist aber die Voraussetzung für das Funktionieren der Kirche als Heilsinstitution; denn nur sie kann die Kirche repräsentieren und leiten. Ohne Wiederherstellung des Jurisdiktionsprimates ist also eine Restitution der Kirche undenkbar". 56)

IST BISCHOF SCHNEIDER EIN REUNIERTER UND GÜLTIG GEWEIHTER BISCHOF?

Was nun den Fall von Bischof DDr. Lopez-Gaston betrifft, der als verheirateter Mann von Mgr. Cannona mit der Bedingung zum Priester geweiht worden war, seine Ehe ruhen zu lassen, und von Mgr. de Mamistra/Frankreich (ebenfalls verheiratet) 57) zum Bischof konsekriert wurde, um dann an dem von Frau Gerstner einberufenen Konklave teilzunehmen, für das er von der Moderatorin als "papabile" gehandelt wurde (aus dem aber dann Linus II. - oder der Unsichtbare - hervorging) 58), so hat dieser sicherlich nicht die Vollmacht, einen sektiererischen Vaganten-Bischof zu reunieren - wie das bereits am Fall Schmitz gezeigt wurde. 59) (Ich verweise hier wiederum auf die Studie von H.H. Felix Jeker in diesem Heft.) Wenn aber überhaupt eine Aufnahme erfolgt sein sollte - per impossibilem gesprochen -, dann doch wohl nur in die von Bischof Lopez-Gaston mitkonstituierte Linus-'Kirche', von der man inzwischen nichts mehr hört. (Die Parallelen zur Aufnahme Schmitz' durch Mgr. Lefebvre sind unübersehbar.) Aber auch von solchen 'Skrupeln' einmal abgesehen, bliebe immer noch die Frage, ob Schneider, der beansprucht Bischof zu sein, tatsächlich die normale Jurisdiktionsgewalt besitzt. Und das muß - wie bereits gezeigt wurde - verneint werden, wiewohl es selbstverständlich einem Kleriker unbelassen ist, sich einem Bischof zu unterstellen.

Auch H.H. Schneider F.F.E., der aus der Alt-römisch-kath.Kirche kommt - er wurde von Dünge zum Priester und von Smekal zum Bischof geweiht -, muß sich fragen lassen, ob er überhaupt gültig geweihter Bischof ist. Wie eine Untersuchung seiner Sukzession, die ebenfalls durch Herrn Jerrentrup erfolgte, zeigt, muß dies verneint werden. 60) Somit hätte die Unterstellung des Laien Lingen unter die 'Jurisdiktion' des Laien Schneider - kanonisch betrachtet - keine Relevanz.

54) Vgl. dazu meine Erwiderung in EINSICHT XVI/1, S. 15.

55) Ein unmittelbares Beziehen auf Christus als Auftraggeber ist nicht möglich, da dieser ja den Auftrag zur Verwaltung und **Fortführung** an die Mitglieder der von Ihm gegründeten Kirche gegeben hat, über welche dieser Auftrag ja auf uns gekommen ist.

56) Vgl. EINSICHT XV/6, S. 151.

57) Genauere Angaben zur Person von de Mamistra liegen noch nicht vor, weswegen wir noch kein Urteil über seinen kirchlichen Status und seine Einstellung abgeben können.

58) **Über** dieses sog. **Konklave**. an dem kaum ein wirklicher Katholik teilnahm - ich erinnere nur daran, daß auch Herr Korab, ein "clerus vagans" (geweiht von Smekal) aus der Tschechei daran teilnahm, daß weitere Sektierer ebenfalls eingeladen waren - haben wir bereits in der EINSICHT XXIV/3, S. 73, berichtet. Aus schwerwiegenden Gründen muß diese Veranstaltung als nichtig und die Linus-'Kirche' als weitere Abspaltung betrachtet werden.

59) Vgl. **Anm.** 44.

60) Man vgl. die dort gegebene Begründung.

"KYRIE ELEISON": PROPAGANDA-ORGAN FÜR HERRN LINGEN

Wir finden die Spur, die Lingen durch die Schwachstellen des angeblichen Widerstandes gelegt hat wieder in KYRIE ELEISON vom Oktober 1996, wo er von der Redaktion als "H.H. Pater Lingen" den ahnungslosen Gläubigen für "seelsorgerische Aufgaben" empfohlen wird.

Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, um den Beginn der Versumpfung im Sektierertum zu belegen, so ist die Empfehlung von Herrn Lingen als "seelsorgerische" Anlaufstelle in KYRIE ELEISON, das von Herrn Böker redigiert wird, das berühmte Tüpfelchen auf dem "i". Nicht, daß ich dem Redakteur bewußtes Sektierertum unterstelle, nein! Aber ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß auch er nach der Devise "Hauptsache gültig" sich über sonstige Einwände - d.h. konkret: Außerachtlassung des kirchlichen Status eines Klerikers 61) - hinwegsetzt, um dann auf jeden Soutanenträger der schillernden Provenienz hereinzufallen, ohne sich zu vergewissern, ob sich darin zumindest ein gültig geweihter Priester verbirgt - nach dem Prädikat "katholisch" zu fragen, würde vielleicht schon als Zumutung empfunden... 62), umdann gerade das nicht zu erhalten, was er **unberechtigt** fordert, nämlich (nur) gültige Sakramente.

SCHLUSS

Man muß sich vorstellen:

- wir kämpfen knapp dreißig Jahr für die Erhaltung des wahren Glaubens und um den Wiederaufbau der Kirche, nachdem der überwiegende Teil von ihr im Gefolge von Vaticanum II durch den Verrat der Hierarchie abgefallen ist, um dann schließlich durch immanente, d.h. selbstverschuldete Fehleinstellungen im Sektierertum zu landen;
- wir haben nicht die neuen Riten auf ihre theologischen Schwachstellen abgeklopft, um schließlich selbst ungültige Sakramente zu empfangen;
- wir haben nicht die Ungültigkeit des sog. N.O.M. Pauls VI. nachgewiesen, um endlich der (alten) Messe beizuwohnen, die von einem Laien gelesen wird;
- wir haben uns nicht den 'Luxus' geleistet, uns von den Econern theologisch und kirchlich abzusetzen, um dann in der sog. Alt-römisch-katholischen Kirche zu landen.
- Und was macht es für einen Sinn, Herr Böker, sich selbst ein Imprimatur auszustellen, wenn man Propaganda für Sektierer macht?

Dafür haben zumindest **wir** uns **nicht** geschunden. Selbst-Reinigung ist angesagt!

61) Ich denke da an die **Ankündigungen** der Messen, die Abbé Cloquell gelesen hat, obwohl er bis heute kein Zeugnis beibringen konnte, daß sein Weihbischof von Mgr. Ngo-din-Thuc auch die Priesterweihe sub **conditione** erhalten hat: ebenso weise ich **hin** auf die **Ankündigung** von den Gottesdiensten, die Abbé Schobel, ein Angehöriger der **Labourie-Kirche**, halt.

62) Ich konnte zwar Herrn **Boker** davon abhalten, mit Frau Gerstner in das Abenteuer Papstwahl (mit dem Resultat eines unsichtbaren Linus II.) abzudriften. Für das Abgleiten in den sektiererischen Sumpf ist er selbst verantwortlich, da ihm das Unterstellen Lingen unter die angebliche Jurisdiktion des Bischofs der Alt-romisch katholischen Kirche (von Thiesen), **Bartholomäus Schneider** bekannt gewesen sein dürfte.

Sukzessionsliste von Bischof Georg Schmitz / Villingen

zusammengestellt von
Christian Jerrentrup

Vorbemerkungen

Zu jedem Kleriker werden relevante persönliche Daten sowie empfangene Priesterweihe(n) und Bischofsweihe(n) angeführt. Seine Ordinatore(n) bzw. **Konsekratoren** werden dann nach demselben Schema zurückverfolgt. Belege für die angeführten Behauptungen sind in Klammern beigefügt und nach der Literaturliste auf Seite 26 zu lesen. Die grafische Aufbereitung soll die Sukzessionsverfolgung erleichtern. — Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die Sukzession von Alois Stumpfl ausgegliedert.

Schmitz, Georg, * 26. Oktober 1940 in Krefeld (SCHMITZ-RED 3); durch Friedrich **Wiechert** zum Priesterberufhingeführt und „zu den entsprechenden Studien in Krefeld und Frankfurt“ angeleitet (SCHMITZ-RED 3); Kaufmannsgehilfe aus Villingen / Schwarzwald (PLAZINSKI 237, **Anm.** 61); zelebriert nach dem Missale Romanum in deutscher Sprache (RIEDIGER 18); nennt sich, obwohl keine Ordenszugehörigkeit bekannt ist, „Pater Georg Schmitz epps.“ (RIEDIGER 19) bzw. „P. Georg Schmitz, B.C.“ (SCHMITZ-SUCC 2); bezeichnet sich als Bischof der „Alt-Römisch-Kath. Kirche“ (RIEDIGER 19); und „Episcopus tit. Constantiae“ (HAACK-80, *Soumagné*) bzw. „Titularbischof von Constantia“ (SCHMITZ-RED 1); schloß sich 1968 der „Alt-römisch-katholischen Kirche“ von England unter Barrington-Evans an (SCHMITZ-RED 5); kooperierte Februar 1978 bis April 1981 mit M. Lefebvre (SCHMITZ-RED 6-7)

- (*Schmitz:*) Priesterweihe durch Friedrich **Wiechert** am 15. August 1964 in Krefeld (SCHMITZ-RED 4), Mönchsprofeß am 1. Oktober 1964 in Frankfurt (SCHMITZ-RED 4)

Wiechert, Friedrich. * 1. Februar 1902 in Berlin (SCHUBERT 4, *Wiechert*). 1933 ordiniert als evangelischer Geistlicher (SCHUBERT 4, *Wiechert*), Dienstantritt als evangelischer Pfarrer in Frankfurt am Main (SCHUBERT 4, *Wiechert*), + 22. Mai 1979 (SCHUBERT 4, *Wiechert*)

- (*Wiechert:*) Priesterweihe: nicht bekannt

- (*Wiechert:*) Bischofsweihe durch Alois **Stumpfl** am 14. April 1949 (ANSON 320; BRANDRETH 62; DROUET 118; HAACK-80, *Wiechert*; HAACK-90, 315; PLAZINSKI 218, SCHUBERT 4, *Wiechert*)

Stumpfl, Alois siehe gesonderte Auflistung auf Seite 18

- (*Schmitz:*) 1. Bischofsweihe durch Josef Maria **Thiesen** am 14. Mai 1967 (HAACK-76, 35; HAACK-90, 263; SCHUBERT 4, *Schmitz*) in Villingen (SCHMITZ-RED 4); diese Weihe wird von Schmitz selbst in dessen eigener Sukzessionsliste *nicht* angegeben (SCHMITZ-SUCC 2)

Thiesen, Josef Maria. * 20. Februar 1896 in Köln-Mülheim (HAACK-76, 28); Volksschulbildung (HAACK-76, 29); nach dem 1. Weltkrieg religiöse Privatstudien (HAACK-76, 29); Psychopath (ALGERMISSEN 760); nach seiner sektiererischen Priesterweihe durch Stumpfl 1926 **Rückkehr** zur katholischen Kirche (PLAZINSKI 160) nach Erlaß des **Hl.** Offiziums vom 9. November 1926 und Wiederaufnahme durch den Erzbischof von Köln am 18. November 1926 ohne Zulassung zu Amtshandlungen (ANSON 320, **Anm.** 2); arbeitete 1927-1944 als kaufmännischer Angestellter (RIEDIGER 16) bzw. als Arbeiter in einer Kölner Druckerei (PLAZINSKI 158); Heirat mit Regina Kaysers am 3V24. Juni 1942 nach Befreiung vom Zölibat durch den Apostolischen Stuhl (HAACK-76, 29); schloß sich 1943 der „katholisch-apostolischen Gemeinschaft“ des Barnabas Geyer an (HAACK-76, 30); gründete 1947 die „Katholisch-orthodoxen Kirche der Eparchie von Aquileia in Köln/Rhein“ als „autonome selbständige Kirche“ (HAACK-76, 32); Hauptbetätigung als nicht-amtskirchlicher Beerdigungsgeistlicher in Köln (RIEDIGER 16; PLAZINSKI 45)

- (*Thiesen:*) Priesterweihe durch Alois **Stumpfl** am 19. September 1925 (HAACK-76, 28)
Stumpfl, Alois siehe gesonderte Auflistung auf Seite 18
- (*Thiesen:*) 1. angebliche Bischofsweihe durch Alois Stumpfl am 17. April 1949 (ANSON 320; BRENDRETH 62; DROUET 118; HAACK-76, 19) nach orthodoxem Ritus (HAACK-76, 28; RIEDIGER 16) zum „Chorbischof von Aquileia und Vorsteher der Gemeinde Köln“ (HAACK-76, 19) auf den Namen „Mar Justinos“ („Mar“ = „Sankt“) (ebd.); gegen den **Empfang** der Weihe spricht **jedoch**, daß Stumpfl diese Weihe später als „Erzpriesterweihe“ interpretiert und ihren bischöflichen Charakter bestritten hat (HAACK-76, 36), sogar mehrfach (RIEDIGER 16; PLAZINSKI 160)
- (*Thiesen:*) 2. Bischofsweihe durch D. L. Thomas Tollenaar am 4. November 1951 nach dem Pontificale Romanum sub conditione (HAACK-76, 28; RIEDIGER 16, 70; PLAZINSKI 31, 160, 200)
Tollenaar, D. L. Thomas, ehemals Priester der theosophischen „liberkatholischen Kirche“ (ANSON 234); sagte sich von der Theosophie los und schloß sich 1942 dem „Schweizerischen Diakonierverein“ an (ANSON 400)
 - (*Tollenaar:*) Priesterweihe durch Louis Marie Francois Giraud in 1946 (ANSON 400)
 Giraud, Louis Marie Francois siehe unter gesonderter Auflistung von **Stumpfl**
 - (*Tollenaar:*) Bischofsweihe durch Charles Leslie Saul am 8. Januar 1950 (ANSON 234, 401; BRENDRETH 88; DROUET 115; HAACK-76, 28; PLAZINSKI 200; RIEDIGER 70)
Saul, Charles **Leslie**. bekennender kalvinischer Presbyter (PLAZINSKI 28), Leiter der „Evangelischen Kirche von England“, die den extrem protestantischen Flügel unter den Vagantenbischöfen darstellt (BRENDRETH 84, **Anm.** 4)
 - (*Saul:*) Priesterweihe: nicht bekannt
 - (*Saul:*) Bischofsweihe zwischen 1936 und 1947 sieben Mal erhalten (SCHUBERT 4, *Saul*)
- (*Schmitz:*) 2. Bischofsweihe durch Geoffrey Peter Thomas Paget King am 11. Mai 1968 (PLAZINSKI 212, 237 **Anm.** 61; RIEDIGER 18, 19 (Weiheurkunde); SCHUBERT 3, *Paget King*, SCHUBERT 4, *Schmitz*)
Paget King, Geoffrey Peter Thomas, * 25. Mai 1917 in Haslington, Cheshire (SCHUBERT 3, *Paget King*); verließ im Jahre 1943 die anglikanische Kirche und wurde Mitglied des „Old Roman Catholic (Pro-Uniate) Rite of Great Britain“ (ebd.); + 24. Januar 1991 in London (ebd.)
 - (*Paget King:*) Priesterweihe durch James Charles Thomas Ayliffe Williams am 18. Mai 1947 (ANSON 331, **Anm.** 1; SCHUBERT 3. *Paget-Kmg*)
Williams, James Charles Thomas Ayliffe, * am 2. Februar 1911 von **Mathew** als Mönch des von **diesem** gegründeten Benediktinerklosters in Barry eingekleidet (ANSON 183); war vorher anglikanischer Benediktiner (ebd.); Nachfolger von Mathew in England (PLAZINSKI 31) ab 1919 (ANSON 90); verwarf am Ostertag 1925 die häretische Utrechter Erklärung der Altkatholiken (PLAZINSKI 91) und bekannte sich öffentlich zum römisch-katholischen Glauben, ohne jedoch in die römisch-katholische Kirche aufgenommen zu werden (ebd., BRENDRETH 29, **Anm.** 1); + 9. Juni 1952 (ebd.; HAACK-90, 316)
 - (*Williams:*) Priesterweihe am 21. November 1912 (SCHUBERT 4, *Williams J.C.T.A.*) vermutlich durch Arnold Harris Mathew (ANSON 183)
 - (*Williams:*) Bischofsweihe durch Arnold Harris Mathew am 14. April 1916 (ANSON 206; BRENDRETH 29; DROUET 85, PLAZINSKI 91, 204)
 - (*Paget King:*) Bischofsweihe durch Gerard George Shelley und/oder Hans Heuer am 5. Juni 1960 in der Kapelle des hl. Thomas Canterbury zum „Koadjutor-Bischof der Alt Römisch-Katholischen Kirche von England“ (ANSON 339; BRENDRETH 43; DROUET 98; PLAZINSKI 101, 211). Nach einer Mitteilung von Georg Schmitz an die Redaktion vom 26. September 1996 soll Shelley der Konsekrator von Paget King und Heuer Ko-Konse-

krator gewesen sein (SCHMITZ-RED 7) Nach einer Mitteilung von Bertil Persson an Schubert vom 5 Juli 1983 soll Heuer der alleinige Konsekrator gewesen sein (SCHUBERT 2, *Heuer*, SCHUBERT 3, *Paget King*) Nach einer Mitteilung von John J Humphreys an Schubert vom 10 März 1993 soll Shelley an der Weihe nicht beteiligt gewesen sein (SCHUBERT 4, *Shelley*)

Heuer, Hans, * 3 August 1908, promovierter evangelisch-lutherischer Pfarrer (PLAZINSKI 111) bzw „früherer Lutheraner (ANSON 384 Anm 5), Oberstudienrat (HAACK-90, 140, PLAZINSKI 101) aus Nürnberg (ANSON 384, PLAZINSKI 101), Gründer bzw Leiter des „Ordo Militiae Crucis Templi (Templerorden deutscher Observanz)“ (HAACK-76, 61, PLAZINSKI 101), den er als „Fortsetzung jenes Ritterordens gleichen Namens betrachtet, der von Papst Klemens V auf dem Konzil von Vienne 1312 aufgelöst worden war (PLAZINSKI 112), nannte sich „Bischof Willibrord“ (ebd), wird von Shelley ausdrücklich als Bischof anerkannt (ANSON 339); + Herbst 1975 (HAACK-76, 251, HAACK-90, 140)

- (*Heuer*) Priesterweihe nicht bekannt

- (*Heuer*) Bischofsweihe am 30 Mai 1952 durch Sigismund K Vipertas (HAACK-76 252; HAACK-90, 140) und/oder am 1 September 1952 durch George F Davis (ANSON 437 Anm 1, BRENDRETH 42, DROUET 98, PLAZINSKI 111, 209)

Shelley, **Gerard** George, nannte sich „Erzbischof von Caer-Glow“ (ANSON 230), hielt seine erste Bischofsweihe für Betrug (ANSON 435)

- (*Shelley*) Priesterweihe durch Arnold Harns Mathew (BRANDRETH 23) im Jahre 1914 (ANSON 338 Anm 2)

- (*Shelley*) 1 Bischofsweihe durch William F Brothers am 18 Dezember 1949 (ANSON 338, Anm 2, DROUET 88, PLAZINSKI 206, SCHUBERT 4, *Shelley*)

Brothers, William F., leitet seine Weihen von Joseph René Villatte und — über Landas Berghes et de Rache — von Arnold Harris Mathew her (PLAZINSKI 205-207, SCHUBERT 1, *Brothers*)

- (*Shelley*) 2 Bischofsweihe durch Richard Arthur Marchenna am 25 März 1950 (BRANDRETH 43, DROUET 88, PLAZINSKI 100, 208, SCHUBERT 4, *Shelley*)

Marchenna, Richard Arthur, leitet seine Weihen direkt und indirekt von Carmel Henry Carfora. dieser direkt \ on Joseph René **Villatte** und von Landas Berghes et de Rache her (PLAZINSKI 205-207, SCHUBERT 1, *Carfora*, SCHUBERT 3, *Marchenna*)

Stumpfl, Alois, * 1 Mai 1900 (HAACK-80, *Stumpfl*). 1917 Austritt aus der kath Kirche, Mitglied der Baptisten, führte Wiedertaufen durch, 1921 Heirat, + 11 September 1951 (HAACK-76, 19); **Gründer** und Leiter der „Alt-christlichen Mission / Vereinigung zur Wiederherstellung, Ausbreitung und Pflege des Urchristentums“ in Ried / Oberösterreich (HAACK-76, 17, PLAZINSKI 152)

- (*Stumpfl*) Priesterweihe durch Ulric Vernon Herford am 12 Juli 1923 (ANSON 319, HAACK-80, *Stumpfl*)

Herford, **Ulric** Vernon, * 1866 (ANSON 130), nach akademischer Ausbildung Unitarier (ebd); **Gründer** einer „Evangelisch-katholischen Gemeinschaft“ (ANSON 130ff), benutzte eine selbstgemachte „St -Serapions-Liturgie“ (ANSON 394), Vgl auch HAACK-76, 17-18; + 1938 (HAACK-90, 138-139)

- (*Herford*) Priesterweihe nicht bekannt

- (*Herford*) 1 Bischofsweihe in Südindien 30 November 1902 (ANSON 121, BRENDRETH 90-94, DROUET 127) durch einen nestorianische Bischof, dessen eigene Bischofsweihe nicht feststand (PLAZINSKI 47-49), die angebliche Weiheurkunde, die Herford vorzeigte (BRENDRETH nach 92), sagt nichts von einer Konsekration

- (*Herford*) 2 Bischofsweihe durch Benedikt Donkin 1905 sub conditione (HAACK-90, 85), der auf dem Sterbebett 1906 behauptete, von einem Bischof namens Sanchez y Camachao

in Neapel zum Bischof geweiht worden zu sein, obwohl dieser Bischof nach eigener Auskunft nie in Neapel war (PLAZINSKI 14)

(*Stumpfl*) 1. Bischofsweihe durch **Pierre-Gaston Vigué** am 3 Juni 1924 (ANSON 319; BRENDRETH 60, DROUET 110; HAACK-76, 17, HAACK-90. *Stumpfl*, PLAZINSKI 217, SCHUBERT 4 *Vigué*)

Vigué, Pierre-Gaston, * ca. 1874 (PLAZINSKI 148), Mitarbeiter und **Anhänger** seines Vorgängers Giraud, dessen gnostische Ideen er vertrat (PLAZINSKI 148f), weihte den evangelischen Pastor Friedrich Heiler ohne Priesterweihe zum Bischof (ANSON 321), + 18. Dezember 1963 (PLAZINSKI 148)

- (*Vigué*) Priesterweihe durch den christkatholischen Bischof Herzog aus der Schweiz (ANSON 309, BRANDRETH 60)

- (*Vigué*) Bischofsweihe durch Louis F. Giraud am 28 Dezember 1921 (PLAZINSKI 216)
Giraud, Louis Francois, **ehemaliger** Trappist (PLAZINSKI 148), zum Priester geweiht von Vilatte am 21 Juli 1907 (ANSON 306), praktizierender Magier, Gnostiker (ANSON 123) bzw Neo-Gnostiker (ANSON 400, Anm 2, HAACK-76, 14) und Okkultist (ANSON 126, DROUET 78-80), von Parisei Kardinal Richard als Apostat bezeichnet (ANSON 123), weihte den praktizierende Satanisten Bricaud 1913 zum Bischof (ANSON 191, Anm. 3), + 1951 (PLAZINSKI 149)

(*Stumpfl*-) 2 Bischofsweihe durch Hugh Georges de **Willmott** Newman am 22 Juni 1947 (DROUET 117; HAACK-90, 318, PLAZINSKI 199. SCHUBERT 4, *Willmott Newman*)

Willmott Newman, Hugh Georges de. * 17 Januar 1905 in London, + 28 Februar 1979 (SCHUBERT 4, *Willmott Newman*), offensichtlicher Psychopath (HAACK-90, 318), der sich zwischen 1944 und 1955 sechzehn Mal zum Bischof konsekrieren ließ, darunter von **solchen**, die er selbst **zuvo**r zu Bischöfen geweiht hatte — oder umgekehrt (SCHUBERT 4, ebd , HAACK-90, 318)

- (*Willmott Newman*) Priesterweihe durch James Columba McFall am 23 Oktober 1938 (SCHUBERT 4, ebd , HAACK-90, 317)

McFall, James Columba siehe unten

(*Stumpfl*) 3 angebliche Bischofsweihe durch Basil Maurice Stannard am 27 Juli 1947 in Leicester (ANSON 319; HAACK-80, *Stumpfl*) sub conditione (HAACK-90, *Stannard*), dabei **läßt** sich Stumpfl die vier niederen Weihen am 20 Juli 1947, die Subdiakonats-, Diakonats- und Priesterweihe am 21 Juli 1947 noch einmal spenden (HAACK-80, *Stumpfl*. HAACK-90, *Stannard*); gegen den Empfang der Weihe spricht jedoch, daß Stannard stets bestritt, eine Bischofsweihe gespendet zu haben (BRENDRETH 59. Anna 4. HAACK-90. *Stannard*, SCHUBERT 4, *Stannard*)

Stannard, Basil Maurice, war **Monch** der vom Vagantenbischof **Mathew** gegründeten „Benediktinergemeinschaft von Llanthony“ (PLAZINSKI 146), **grundete** 1933 eine eigene Sekte namens „Katholisch-christliche Kirche“ (ANSON 275). Haretiker, der „eine Kombination von **allem**, was katholisch ist mit **allem**, was wahrhaft evangelisch ist“ anstrebt (ANSON 275) und dessen Organisation „eine Kombination aus Treue zum alten christliche Glauben und der Praxis der ungeteilten Christenheit mit dem Besten an Denken und Erfahrung von heute realisieren will“ (ebd). + 9 Mai 1953 (ANSON 256; SCHUBERT 4, *Stannard*)

- (*Stannard*) Priesterweihe nicht bekannt

- (*Stannard*) Bischofsweihe durch William **Whitebrook** am 7 April 1912 (ANSON 275; DROUET 105, PLAZINSKI 214)

(*Stumpfl*;) 4. Bischofsweihe durch James Columba McFall im September 1947, (HAACK-76, 20; SCHUBERT 3, *McFall*), nach Mitteilung von Newman-Norton an Schubert vom 29. Juli 1983 ist Stumpfl nie von McFall konsekriert worden (SCHUBERT 3, *McFall*)

McFall, James Columba, **Monch**, von heidnisch-keltischen Vorstellungen beseelt (ANSON 340), wollte 1938 die Liturgie der „Berühmten Kirche von Sarum“ (= mittelalterlicher Meß- und Brevierritus aus Salisbury / England) wiederbeleben (ANSON 445), sein Begriff des Katholizismus war **nebulös** und eklektisch (ANSON 340), + 1944 (SCHUBERT 3, *McFall*), 1950 (BRENDRETH 35, Anm. 4, DROUET 85) oder 1960 (ANSON 342. PLAZINSKI 92)

- └ (McFall:) Priesterweihe durch Arnold Harris Mathew 1910 (ANSON 208, Anm. 2)
- └ (McFall:) Bischofsweihe durch Arnold Harns Mathew am 1. oder 2. Juni oder Juli 1916 (ANSON 208; BRENDRETH 35, DROUET 85, PLAZINSKI 92, 204)

Erläuterungen

1. Ich weise ausdrücklich **darauf hin**, daß meine Untersuchung nicht eine **personliche** Diskreditierung der genannten Personen beabsichtigt, sondern ausschließlich der Sicherstellung der gültigen apostolischen Sukzession dient, **unabhängig** von der Frage, ob und wie unter den heutigen Umständen eine Rekonziliation der Betroffenen mit der römisch-katholischen Kirche möglich ist.
2. In den seltensten **Fällen** ist in den Quellen vermerkt, nach welchem Ritus die jeweilige Priester- oder Bischofsweihe erfolgte. Man darf aber davon ausgehen, daß sich jeder **Vagantenbischof** — in Analogie zu den Altkatholiken — schon deshalb an das *Pontificale Romanum* hielt, um mögliche Einwände gegen die Gültigkeit von dieser Seite her abzuwehren
3. Nach dem *Pontificale Romanum* verleiht der Ritus der Bischofsweihe dem Kandidaten nicht die priesterliche Gewalt, sondern *setzt diese voraus* und *ergänzt* sie durch die spezifisch bischöfliche **Gewalt**¹⁾. Eine Bischofsweihe an Nichtpriester — z. B. an anglikanische, kalvinische, lutheranische oder protestantische **Religionsdiener**²⁾ — ohne vorhergehende Priesterweihe ist daher nach der Praxis der Kirche als **ungültig** zu betrachten
4. Georg Schmitz hat von Wiechert die Priesterweihe und von Thiesen die Bischofsweihe empfangen. Außerdem hat er sich von Paget King rekonssekriert lassen. Wiechert war evangelischer Geistlicher — also **Laie** — und hatte sich von Stumpf zum Bischof weihen lassen, d. h. er blieb Laie, der seinerseits keinerlei Weihen spenden konnte. Die Priesterweihe von Schmitz ist also ungültig. Er kann daher auch kein Bischof sein

(Der Beweis ist hiermit abgeschlossen, die folgenden Überlegungen werden nur der Vollständigkeit halber angestellt:) Thiesen war von Stumpf zum Priester und Bischof geweiht worden. Da

-
- 1) Der **romische** Ritus der Priesterweihe überträgt einem Diakon (*Pontificale Romanum*, De Ordinatione Presbyteri „Reverendissime pater, postulat sancta mater Ecclesia Catholica, ut hunc praesentem **Diaconum** ad onus **Presbyterii** ordinetis“) die Würde eines Priesters („Presbyterii dignitatem“) Was unter dieser „Würde“ genau zu verstehen ist, wird teilweise im Ritus weiter **erläutert**: „Empfange das Joch des Herrn“, „Empfange das **priesterliche Gewand**“, „Empfange **die Gewalt**, Gott das Opfer darzubringen und Messen zu zelebrieren, sowohl für Lebende als auch für Verstorbene“, „Empfange den Heiligen Geist, denen Du die Sünden nachläßt, denen **sind sie** nachgelassen“, etc. Welche sonstigen Gewalten dem Priester **übertragen** werden, **klärt die Dogmatik**. Diese priesterlichen Vollmachten werden **bei** der Bischofsweihe nach **romischem** Ritus nicht erneut verliehen, sondern *vorausgesetzt* (*Pontificale Romanum*, De Consecratione Electi in Episcopum „Reverendissime pater, postulat sancta mater Ecclesia Catholica, ut hunc praesentem Presbyterum ad onus Episcopatus sublevetis“) und **ergänzt**: „Empfange den Stab des Hirtenamtes“, „**Empfange den Ring** des Glaubens“, „Empfange das Evangelienbuch und **gehe hin** und predige dem **Dir** anvertrauten Volke“ Den genauen Umfang der **bischöflichen** Gewalt erklärt auch hier die Dogmatik. Vgl. MATTHIAS JOSEF SCHEEBEN, *Handbuch der katholischen Dogmatik*, Bd. IV/3, Freiburg 1903, 755: „Alle Weihen bilden endlich **eine** einheitliche Stufenleiter **im** dem Sinne, daß keine **höhere** Weihe **mit Uebersprungung** einer niedriger stehenden empfangen werden darf, wenn auch **eine per saltum** empfangene Weihe nicht **ungültig** wäre, ausgenommen wohl **die** ohne vorausgehende **Presbyteratsweihe** empfangene Bischofsweihe.“
 - 2) Anglikanische, kalvinische, **lutheranische** und protestantische „Pfarrer“ oder „Bischöfe“ **sind** trotz ihrer **möglichen persönlichen Frömmigkeit**, ihrer geistlichen Gewandung und ihres oft aufrichtigen pastoralen Engagements **keine gültig geweihten Priester oder Bischöfe**, sondern **Laien** (bezüglich der Anglikaner explizit LEONARDUS APOLINARIUS, *Apostolicae Curae*, 13. September 1896 (D1963-1966, DS/DH 3315-3319), bezüglich der Calvinisten, Lutheraner und Protestanten vgl. BERNHARD BARTMANN, *Lehrbuch der Dogmatik*, Bd. II, Freiburg 1929, 439: „Die Protestanten sahen in der Ordination nur **die** vom Volke **übertragene Lehrbefugnis** und rituelle Einführung in das Predigtamt (vgl. Apol. Conf. art. 7), aber keine sakramental verhehene Weihengewalt“. POHLE-GIERFENS-GUMMERSBACH, *Dogmatik*, Bd. III, Paderborn 1960⁹, 541f: „Als offene[r] **Gegner** des Sakraments der **Priesterweihe** bekannte sich **Martin Luther** [] Weniger schroff urteilte **Calvin** [] Unter mannigfachen Schwankungen erkannte auch **Melanchton** [] die Ordination als Sakrament **an**, **eine** folgenschwere Unentschiedenheit und Unklarheit [] Jetzt freilich hat [der Protestantismus] das Sakrament auf der ganzen Linie **preisgegeben**, indem er in der „Ordination“ lediglich eine Zeremonie erblickt“ (Hervorhebungen **im** Original), siehe auch KONZIL VON TRIENT, *Lehre und Kanones über das Sakrament der Weihe*, 15. Juli 1563 (D956a-968, DS/DH 1763-1778))

Stumpfl diese Bischofsweihe bestritt, Heß sich Thiesen von Tollenaar rekonskrieren, der seinerseits von Giraud zum Priester und von Saul zum Bischof geweiht worden war. Saul hatte als kalvinischer Presbyter keine Priesterweihe empfangen und konnte also nie Bischof gewesen sein, folglich ist Tollenaar günstigstenfalls nur Priester, folglich Thiesen im besten Falle auch. Da Stumpfl in seinen späteren Jahren an seiner Priesterweihe durch Herford und an seinen beiden Bischofsweihen durch Vigué und Willmott Newman selber zweifelte und sich von Stannard noch einmal sub conditione komplett reordmieren und rekonskrieren Heß, ist selbst eine gültige Priesterweihe an Thiesen durch Stumpfl (vor Stumpfls Rekonskration) höchst fragwürdig. Thiesen ist *im allergünstigsten Fall* Priester und konnte dabei schon deshalb *in keinem Fall* Schmitz gültig die Bischofsweihe spenden. Aufgrund der Ungültigkeit der Priesterweihe von Schmitz ist auch dessen zweite Bischofsweihe durch Paget King ungültig.

5. Obige Überlegungen beruhen ausschließlich auf nachweisbaren Rechtsakten. Die **Intentions**-problematik, inwieweit ein bekennender Baptist (Stumpfl), ein konfessionsindifferenter Häretiker (Stannard), ein praktizierender Magier und Apostat (Giraud), ein Psychopath (Thiesen, Willmott Newman) oder ein heidnisch-keltischer Monch (McFall) überhaupt gültig Weihen empfangen oder spenden kann, bleibt **vollig** außer Acht.
6. Auch Erklärungen **amtlich-römisch-katholischer** „orkonziliarer“ Stellen — so scheint die Anordnung des **HL Offiziums**, daß Thiesen keine Amtshandlungen vornehmen darf, dessen gültige Priesterweihe ja zu **bestätigen** — haben rein *legalen*, nicht *dogmatischen* Charakter.
7. Nach allen vorhegenden Informationen ist Georg Schmitz daher als Laie anzusehen.

Sukzessionsliste von Bischof Werner Schneider / Köln

zusammengestellt von
Christian Jerrentrup

Vorbemerkungen
(s o bei „Schmitz“)

Schneider, Werner, * 11. März 1944 (HAGEN 2). nennt sich „Pater Bartholomäus, F F E, Altvater“ (HAGEN 6), Mitglied der „Verbrüderung der Eremiten vom regulierten III. Orden des HL Franziskus von Assisi“ (HAGEN 3), 1962 Eintritt. 1979 General-Oberer („Altvater“)

-(Schneider.) Priesterweihe durch Winfried Düngen am 28. Mai 1983 in Euskirchen (HAGEN 2)

Düngen, Winfried, * 16. Dezember 1949 (HAACK-90, 86), 1969-1974 Studium der Philosophie und Theologie in St. Georgen bei Frankfurt mit Abschluß (HAACK-90, 87); Versuche, in der Amtskirche geweiht zu werden, scheitern mehrfach (HAACK-90, 88); Düngen lehnt den Anschluß an Lefebvre ab (HAACK-90, 88), Niedere Weihen durch den Vagantenbischof Ubelhor am 13. Mai 1978 (HAACK-90, 89), arbeitete nach seiner Priesterweihe in Neuhaus/Paderborn und in Pappenheim bei Ubelhör (HAACK-90, 89); nach Trennung **Grundung** des „Institutum S. Alberti Magni“ am 5. Juni 1980 (HAACK-90, 90); 3. April 1981 Austritt „aus der rom.-kath. Kirche“ (HAACK-90, 91); nach Bischofsweihe im Elternhaus **Zerwürfnis** mit Erhard Smekal im Jahre 1982 (HAACK-90, 91); + 14. Oktober 1984 (HAACK-90, 91) (ZU Dungen's Biographie vgl. HAACK-76, *Düngen*; sein Werdegang vor seinem Sektierertum vgl. auch DÜNGEN)

-(Düngen) Priesterweihe durch Yves-Olivier Contamin am 11./12. September 1978 in Mézin (Frankreich) (HAACK-80, *Dungen*, SCHUBERT 1, *Contamin*)

Contamin, Yves-Olivier, * 7. Dezember 1943 in Vienne / Isère (SCHUBERT 1, *Contamin*), zuerst bei den christlichen Schulbrüdern, erste Gelubde 1963; zu den ewigen Gelubden nicht zugelassen, zog er sich nach Perpignan zurück, schloß sich 1981 der „Katholisch-orthodoxen Küche von Frankreich“ an, wird dort reordonniert (SCHU-

BERT 1, *Contamin*); schloß sich 1982 der „Kirche der wahren Orthodoxen Christen (Altkalendaren)" an (SCHUBERT 1, *Contamm*), empfängt alle Sakramente von der Taufe aufwärts an noch einmal und nennt sich „Père Antoine" (SCHUBERT 1, *Contamin*), wird im November 1989 offensichtlich von allen Funktionen „suspendiert" (SCHUBERT 1, *Contamm*)

-(*Contamm*:) 1. Priesterweihe durch Jean Laborie am 10. September 1972 (SCHUBERT 1, *Contamm*)

Laborie, Jean seine Sukzession siehe EINSICHT XXIV, Nr. 2 (*Juli 1994*), 48-49

-(*Contamm*:) 2. Priesterweihe in der „Eglise Catholique Orthodoxe de France" nach 1981 und vor 1983 (SCHUBERT 1, *Contamm*); Weihbischof nicht ermittelt

-(*Contamin*:) 3. Priesterweihe in der „Eglise des Vrais Chrétiens Orthodoxe" nach 1982 (SCHUBERT 1, *Contamm*); Weihbischof nicht ermittelt

-(*Contamin*:) Bischofsweihe durch André Maurice Alexandre Enos am 12. Oktober 1974 unter Assistenz von Paul Cazenave und Marc Antoine Augusti (SCHUBERT 1, *Contamm*)

-(*Düngen*:) Bischofsweihe durch Gerhard Josef Schmitt unter Assistenz von Erhard Smekal, Carl Ludwig Heigel und Josef Xaver Berghofer am 25. April 1982 (SCHUBERT 1, *Düngen*; HAACK-90, , 91)

Schmitt, Gerhard Josef, * 28. Dezember 1947, Aufnahme als Priesterkandidat in den „Christi. Hilfsdienst e.V." des Albert Maria Thiesen am 3.11.1972 (HAACK-76, 263); fungierte nach seiner Priesterweihe als „Bischöflicher Sekretär" der Thiesen-Kirche (HAACK-76, 263)

-(*Schmitt*:) Priesterweihe durch Albert Maria Thiesen (s.o. unter „Schmitz") am 5. Aug. 1973 in Köln (HAACK-76, 263; HAACK-90, 246; SCHUBERT 4, *Schmitt*);

-(*Schmitt*:) 1. Bischofsweihe durch Anton **Prestele** zwischen 1973 und 1976 (SCHUBERT 4, *Schmitt*)

Prestele, Anton. * 21. August 1894 (SCHUBERT 3, *Prestele*); Landwirt aus Matzenhofen (SCHUBERT 3, *Prestele*), bezeichnete sich als „Bischof und Apostel des deutschen Volkes" (PLAZINSKI 192)

-(*Prestele*:) Priesterweihe durch Michel Collin am 12. Februar 1962 (HAACK-76, 200, 260); (nach SCHUBERT 3, *Prestele* war diese Weihe eine Bischofsweihe)

Collin, Michel. * 13. September 1905 in Béchy (Frankreich, Dép. Moselle) (HAACK-76, 192; SCHUBERT 1, *Collin*); erste Gelübde 1929 im Orden der Priester des Heiligsten Herzens von St. Quentin (SCHUBERT 1, *Collin*); „mystische Bischofsweihe" am 29. April 1935 (SCHUBERT 1, *Collin*); „mystische Papstweihe" am 7. Oktober 1950 in Sorrent (Frankreich) (SCHUBERT 1, *Collin*); Gründer der „Erneuerter Kirche" (HAACK-90, , 73); am 17. Januar 1951 in den Laienstand versetzt (SCHUBERT 1, *Collin*); gründete 1960 den „Kleinen Vatikan" in Clémery (Frankreich) (SCHUBERT 1, *Collin*); nannte sich „Papst Clemens XV" (SCHUBERT 1, *Collin*); weihte auch Frauen zu Bischöfen (HAACK-90, 74); + 23. Juni 1974 (SCHUBERT 1, *Collin*)

-(*Collin*:) Priesterweihe durch Kardinal Achille Liénart in Lille (Frankreich) am 9. Juli 1932 (HAACK-76, 192) oder 9. September 1932 (SCHUBERT 1, *Collin*)

Liénart, Kardinal Achille, * 7. Februar 1884 (ANPONT 40); 29. Juni 1907 Priesterweihe (ANPONT 40). 8. Dezember 1928 Bischofsweihe (ANPONT 40); 30. Juni 1930 Kardinal (ANPONT 40); nachgewiesener Freimaurer (seit 1912) bzw. Hochgradfreimaurer (seit 1924) und praktizierender Satanist (Teilnahme an Schwarzen Messen) (EINSICHT XIII, Nr. 6 (*Februar 1984*), 212-214); Ordinator und Konsekurator von M. Lefebvre (ebd.); maßgebender Reformator während

„Vatikanum II“; + nicht ermittelt (siehe auch **EINSICHT XVIII**, Nr. 4 (*Okiober 1988*). 86-90

↳ (*Collin:*) Bischofsweihe durch Cyprien Jean Alphonse **Damgé** ca. **1965** (SCHUBERT 1, *Collin*) bzw. 1967 oder 1968 (HAACK-76, **196**; HAACK-90, 74)

Damgé, Cyprien Jean Alphonse, Priesterweihe nicht bekannt, 1. Bischofsweihe durch Henri **Engel-Plantagenet** am **30. Juni 1957** (SCHUBERT 1, *Damgé*), über dessen Priesterweihe **ebenfalls nichts** bekannt ist und der von Charles E. **Brearley** geweiht wurde (über diesen vgl. **EINSICHT XXIV**, Nr. 2 (*Juli 1994*), **48-49**); 2. Bischofsweihe durch Jean Ansel René **Malvy** am **24. Juni 1961** (SCHUBERT 1, *Damgé*), dessen Bischofsweihe über **Bernard Isidore Jalbert-Ville** (SCHUBERT 3, *Malvy*) auf **Giraud** (s.o. bei „**Schmitz**“) bzw. auf **Assendelft-Altland** zurückgeht (SCHUBERT 3, *Malvy*), dessen Laienstatus aus der Labourie-Sukzessionsliste in **EINSICHT XXrV**, Nr. 2 (*Juli 1994*), 48-49 abgeleitet werden kann

↳ (*Prestele:*) Bischofsweihe durch Leon **Heider** (einem „**Clemery-Kardinal und** ehemaligen Herz-Jesu-Priester“; Priester- und Bischofsweihe **nicht bekannt** (SCHUBERT 2, *Heider*)) im Jahre 1964 (SCHUBERT 4, *Prestele*)

↳ (*Schmitt:*) 2. Bischofsweihe durch Erhard **Smekal** am 16. Mai 1976 **unter Assistenz** von **Hugo Beyer** (HAACK-76, 241, 263, HAACK-90, 246)

Smekal, Erhard, * 2. Januar 1928 (HAACK-76, 268; SCHUBERT 4, *Smekal*), **nennt** sich „**Johannis de Regis Mariae**“ (HAACK-76, 268; HAACK-80, *Franck*); wohnhaft in Kiel (HAACK-76, 268). Gründer der „**Klostergemeinschaft Maria Rast**“ in Kiel (HAACK-80 *It Römische Katholische Kirche für Einheit*); **hatte zuerst** Kontakte zur „**Erneuerten Kirche**“ des Michel **Collin** (HAACK-76, 268); stand als „**Pater Johannes**“ mit der „**Palmar-Kirche**“ Gregors **XVII.** in Verbindung (SCHUBERT 4, *Smekal*), schloß sich am 11. Okt. 1976 der **Gemeinschaft von Thiesen** an (HAACK-76, 268)

↳ (*Smekal:*) 1. vermutliche Priesterweihe in der „**Erneuerten Kirche**“ des **Michel Collin** (s.o.) vor dem 17. Mai 1975 (SCHUBERT 4, *Smekal*)

↳ (*Smekal:*) 2. Priesterweihe durch Albert Maria **Thiesen** (s.o. unter „**Schmitz**“) am 17. Mai 1975 in Kiel (SCHUBERT 4, *Smekal*) sub conditione nach dem *Pontificale Romanum* (HAACK-76, 268)

↳ (*Smekal:*) 1. vermutliche Bischofsweihe in der „**Erneuerten Kirche**“ des **Michel Collin** (s.o.) (HAACK-76, 36, SCHUBERT 4, *Smekal*) vor dem 17. Mai 1975

↳ (*Smekal:*) 2. Bischofsweihe durch Albert Maria **Thiesen** (s.o. unter „**Schmitz**“) am 17. Mai 1975 in Kiel (SCHUBERT 4, *Smekal*) sub conditione nach dem *Pontificale Romanum* (HAACK-76, 35)

Beyer, Hugo, * 28. Oktober 1907 (SCHUBERT 1, *Beyer*), Anschluß an **die Kirche Thiesens** am 11. Oktober 1976 (SCHUBERT 1, *Beyer*)

↳ (*Beyer:*) Priesterweihe durch (höchstwahrscheinlich) Albert Maria **Thiesen** (s.o.) (SCHUBERT 1, *Beyer*) am 17. Mai 1975 in Kiel

↳ (*Beyer:*) 1. Bischofsweihe durch Michel **Collin** (s.o.) (SCHUBERT 1, *Beyer*)

↳ (*Beyer:*) 2. Bischofsweihe durch Albert Maria **Thiesen** (s.o.) **am 17. Mai 1975 in Kiel** (SCHUBERT 1, *Beyer*)

Smekal, Erhard (s.o.)

Heigel, Carl Ludwig, * 11. Dezember 1914 in Emmering b. Fürstenfeldbruck (SCHUBERT 2, *Heigel*)

↳ (*Heigel:*) 1. Priesterweihe durch Michel **Collin** (s.o.) in **Clémery** (Frankreich) **am 11. Juni 1973** (SCHUBERT 2, *Heigel*)

- (Heigel:) 2. Priesterweihe sub conditione durch Erhard Smekal (s o.) am 23. Juni 1976 in Kiel (SCHUBERT 2, *Heigel*)
- (Heigel:) 1. Bischofsweihe durch Michel Collin (s o.) in Clemery (Frankreich) am 13. Juni 1974 unter Assistenz von Friedrich **Harder** (Priesterweihe nicht bekannt, Bischofsweihe durch Michel Collin (s o.) (SCHUBERT 2, *Harder*)) und Marie **Gabriel** (Priester- und Bischofsweihe nicht bekannt (SCHUBERT 2, *Marie Gabriel*)) (SCHUBERT 2, *Heigel*)
- (Heigel:) 2. Bischofsweihe sub conditione durch Erhard Smekal (s o.) unter Assistenz von Hugo Beyer (s o.) am 23. Juni 1976 (SCHUBERT 2, *Heigel*)
- (Heigel) 3. Bischofsweihe durch Helmut Norbert Maas unter Assistenz von Edward Tadeus Wajrot am 12. Juni 1977 in Neuesting (SCHUBERT 2, *Heigel*)
 Maas, Helmut Norbert. * 25. August 1918 in Mannheim (SCHUBERT 3, *Maas*); 1937 Austritt aus der römisch-katholischen Kirche und Eintritt in die Alt-katholische Kirche (SCHUBERT 3, *Maas*). Priesterweihe durch Karl Eugen Herzog am 29. September 1946 (SCHUBERT 3, *Maas*), 1. Bischofsweihe durch Marie Marc Paul **Fatôme** am 9. Oktober 1948 (SCHUBERT 3, *Maas*), der seine Bischofsweihe vom Mariavitengrunder Jan Maria Michael Kowalski herleitete (SCHUBERT 2, *Kowalski, J.M.M.*). 2. Bischofsweihe am 22. September 1955 durch Harold Percival Nicholson. (SCHUBERT 3, *Maas*), der von **Willmott** Newman (siehe oben unter „Schmitz“) zum Priester geweiht wurde (SCHUBERT 3, *Nicholson*); 25. November 1976 nach Mormonenritus getauft (SCHUBERT 3, *Maas*); + 16. Juli 1992 in Frankfurt / Main (SCHUBERT 3, *Maas*)
- Wajrot**, Edward Tadeus. * 5. August 1950 in Swnica (Schweidnitz) (SCHUBERT 4, *Wajrot*), Priesterweihe am 29. September 1973 in Zittau durch Helmut Norbert Maas (s o.) (SCHUBERT 4, *Wajrot*). Bischofsweihe am 25. Januar 1976 in **Matzenhofen** durch Helmut Norbert Maas (s o.) unter Assistenz von Carl Ludwig Heigel (s o.) und Anton **Prestele** (s o.) (SCHUBERT 4, *Wajrot*)
- Berghofer, Josef Xaver. * 3. Januar 1954 in Beratzhausen (SCHUBERT 1, *Berghofer*); kann für seine Palmar-de-Troya-Weißen keinerlei Weiheurkunden vorlegen (HAACK-80, *Berghofer*), erklärte am 23. März 1980 an Eides statt, daß er seine priesterlichen und bischöflichen Ämter nicht mehr ausüben werde, niemals einem Kandidaten die Priesterweihe oder die Bischofsweihe erteilt habe und dies auch niemals tun wolle (HAACK-80, *Berghofer*, SCHUBERT 1, *Berghofer*)
- (Berghofer:) 1. Priesterweihe durch Clemente Domínguez y Gomez am 8. Dezember 1977 in Sevilla (Spanien) (HAACK-80, *Berghofer*, SCHUBERT 1, *Berghofer*)
 Domínguez y **Gomez**, Clemente, * 23. April 1946, gründete am 23. Dezember 1975 den „Orden der Karmeliten vom Heiligen Antlitz“ (EINSICHT VI, Nr. 1 (Mai 1976), 4-7). „Mystische Papstweihe“ am 7. August 1978 (SCHUBERT 1, *Dominguez y Gomez*), nannte sich „Papst Gregor XVII“ (ebd.)
- (Dominguez y Gomez) Priesterweihe durch Pierre Martin **Ngô-dinh-Thuc** in Palmar de Troya am 1. Januar 1976 (EINSICHT VI, Nr. 1 (Mai 1976), 4-7; SCHUBERT 1, *Dominguez y Gomez*)
- (Dominguez y Gomez) Bischofsweihe durch Pierre Martin Ngô-dinh-Thuc in Palmar de Troya am 11. Januar 1976 (EINSICHT VI, Nr. 1 (Mai 1976), 4-7; SCHUBERT 1, *Dominguez y Gomez*)
- (Berghofer:) 2. Priesterweihe durch Helmut Norbert Maas (s o.) am 30. April 1978 in **München** (HAACK-80, *Berghofer*, SCHUBERT 1, *Berghofer*)
- (Berghofer) 1. Bischofsweihe durch Clemente Domínguez y Gomez (s.o.) unter Assistenz von Maurice Revaz (Priester- und Bischofsweihe nicht bekannt (SCHUBERT 4, *Revaz*)) und Raphael Maria (Priester- und Bischofsweihe nicht bekannt (SCHUBERT 4, *Raphael Maria*) — falls er mit Francis Bernard **Sandler** identisch ist, wie Schubert vermutet (SCHUBERT 4, *Raphael Maria, Sandler*), ist

er von Msgr. **Thuc** am 11. Januar 1976 in Palmar de Troya zum Bischofs konsekriert worden (EINSICHT VI, Nr. 1 (*Mai 1976*), 4-7; SCHUBERT 4, *Sandler*) am 6. Januar 1978 in Sevilla (Spanien) nach dem *Pontificale Romanum* (HAACK-80, *Berghofer*, SCHUBERT 1, *Berghofer*)

— (*Berghofer*:) 2. Bischofsweihe durch Helmut Norbert Maas (s.o.) am 10. Dezember 1978 in Karlsruhe unter Assistenz von Carl Ludwig **Heigel** (s.o.) und Edward **Wajrot** (s.o.) nach dem *Pontificale Romanum* (HAACK-80, *Berghofer*; SCHUBERT 1, *Berghofer*)

— (*Schneider*:) Bischofsweihe durch Erhard **Smekal** (s.o.) (HAGEN 1), vermutlich Sommer 1991

Erläuterungen

1. Zu den allgemeinen Überlegungen siehe die Punkte 1-3 und 5-6 oben bei „Schmitz“
2. Werner **Schneider**³⁾ hat von Winfried Dungen die Priesterweihe und von Erhard Smekal die Bischofsweihe empfangen. Winfried Dungen ist von Yves-Olivier Contamin zum Priester geweiht worden, der seine eigene (erste) Priesterweihe 1972 von Jean Laborie empfangen hatte. Aus meinem Artikel *Sukzessionsliste von Jean Laborie* in EINSICHT XXIV, Nr. 2 (*Juli 1994*), 48-49 ist **ersichtlich**, daß Laborie bis zu seiner dritten Bischofsweihe durch S.E. Msgr. **Ngô-dinh-Thuc** am 8. Februar 1977 *in jedem Fall Laie war*⁴⁾ Daher ist auch die Bischofsweihe von Contamin am 12. Oktober 1974 durch Enos u.a. ungültig — Contamin war und blieb Laie —, also ist auch Dungen's Priesterweihe durch Contamin im September 1978 ungültig. Dungen konnte als Laie folglich auch nicht die Bischofsweihe von Schmitt **gültig** empfangen und daher Werner Schneider keine Priesterweihe spenden. Die Priesterweihe von Schneider ist also ungültig. Er kann daher auch kein Bischof sein.

(Der Beweis ist hiermit **abgeschlossen**, die folgenden Überlegungen werden nur der Vollständigkeit halber angestellt:) Gerhard Josef Schmitt hat seine Priesterweihe von Thiesen empfangen, von dem (oben unter „Schmitz“, Punkt 4) nachgewiesen wurde, daß er günstigstenfalls Priester war. Die Priesterweihe von Schmitt ist damit ungültig. Schmitt konnte daher — weil Laie — keine Bischofsweihe durch **Prestele** oder Smekal empfangen. **Prestele** ließ sich von Collin zu einem Zeitpunkt zum Priester weihen, als dieser selber nur Priester war, kann also auch keine **Bischofsweihe** durch Heider empfangen. Smekal's erste Priester- und Bischofsweihe durch Collin kann nicht datiert und belegt werden. Außerdem führt Collins eigener Konsekrator **Damgé**, von dem keine Priesterweihe nachzuweisen ist, seine Sukzession teilweise auf einen Laien (**Assendelft-Altland**) zurück, abgesehen von der Frage, ob Collins Ordinationsbischof **Lienart** **gültig** geweiht war. Smekal's zweite Priester- und Bischofsweihe durch den Priester Thiesen ist sicher ungültig. Smekal ist damit als Laie anzusehen. Er fällt also auch als Kokonsekrator aus. Carl Ludwig Heigel führt seine Priester- und Bischofsweihe auf Michel Collin zurück, ließ sich von Smekal reordinieren und

-
- 3) Das **Ordenskurzel** „E E F“, das Schneider benutzt, und die „**Verbrüderung** der Eremiten“, der er **sich** zurechnet, **sind** weder **in** der offiziellen **Ordensübersicht** des *Annuario Pontificio* von 1949 (679-732) noch **in** den **Übersichtslisten** **in** *LThK*¹, VII, 754-757 **bzw.** *LThK*², I, 12*-16* **aufgeführt**. Allerdings findet sich der Hinweis, daß „[z]uweilen f] die Einsiedler auch **in** losen Kongregationsverbänden („**Verbrüderungen**“) vereinigt [wurden], **wie** **in** der 1686 **gegründeten** Freisinger Kongregation (151 Klausen **in** Bayern vor der Aufhebung), **die** 1843 als Eremiten-Tertianer v. hl. Franziskus wiederauflebte“ (*LThK*¹, III, 606). Es erhielt **sich** „**im** späten Mittelalter [] **eine** ungeformte Weise des frommen Einsiedlerlebens [], vor allem **in** Sud-Dtl. **in** den meist als **Tertiaren** der Bettelorden lebenden Eremiten und Waldbrüdern, **die** einem „**Altvater**“ unterstanden“ (*LThK*², III, 768). Die Angaben von Schneider, daß seine Kongregation „**un** Jahre 1643 **in** Frankreich von **emem** Schaf- und Ziegenhirten namens Michael Romancon“ (HAGEN 3) **gegründet** und von Kaiser Joseph II. „1782 durch Hoferlass alle Einsiedeleien **in** **Osterreich**“ (HAGEN 5) aufgehoben wurden sowie 1845 und 1896 **Eremiten-Verbrüderungen** wieder entstanden (ebd.), konnte allerdings **bis** Redaktionsschluss ebensowenig **eruiert** werden **wie** **die** kirchenrechtlichen Statuten dieser Kongregation und **ihr** kirchlicher Status.
 - 4) Sollte Msgr. Thuc **bei** dieser Gelegenheit an Laboune nicht **die** Priesterweihe nachgeholt haben — **wofür** es **bis** heute trotz intensiver Suche **keinen** **zuverlässigen** Beleg **gibt** —, **ist** letzterer **bis** zu seinem Tode **im** **Frühjah.** 1996 **Laie** geblieben.

rekonsekrieren und von Maas erneut konsekrieren. Die Priester- und Bischofsweihe durch Michel Collin steht unter denselben Vorbehalten wie bei Smekal. Die Reordinierung und Konsekration von Heigel durch Smekal ist in jedem Fall ungültig, da Smekal Laie ist; die dritte Bischofsweihe durch Maas ist ebenso ungültig⁵⁾ Josef Xaver Berghofers erste Priester- und Bischofsweihe durch Clemente Dominguez, für die Berghofer allerdings keine Dokumente vorlegen kann, kann gültig sein, da die Ordination und Konsekration von Clemente Dominguez durch Msgr Thuc gültig sein kann⁶⁾. Berghofers Reordination durch Maas ist allerdings in jedem Fall ungültig (siehe Fußnote 5), seine Rekonsekration durch Maas daher auch; überdies sind selbst die Assistenten Heigel und Wajrot Laien.

3. Nach allen vorliegenden Informationen ist Werner Schneider daher als Laie anzusehen.

Verwendete Literatur

- ALGERMISSEN ALGERMISSEN, KONRAD, *Konfessionskunde*, Celle 1957⁷
- ANPONT *Annuario Pontificio per l'anno 1949 (Päpstliches Jahrbuch), Rom 1949.*
- ANSON ANSON, PETER FREDERICK, *Bishops at Large*, London 1974². 1136
- BRANDRETH BRANDRETH, HENRY RENAULD TURNER, *Episcopi vagantes and the Anglican Church*, London 1961².
- DROHET DROUET DE LA THIBAUDERIE D'ERLON, IVAN, *Églises et évêques catholiques non Romains*, Paris 1962.
- DÜNGEN DÜNGEN, WINFRIED, *Mein Versuch, als Nichtprogressist in der postkonziliaren Kirche Priester zu werden*, in: EINSICHT V, Nr. 7 (Marz 1976), 356-358.
- HAACK-76 HAACK, FRIEDRICH-WILHELM, *Gottes 5 Kolonne*, Augsburg 1976.
- HAACK-80 DERS., *Die freibischöflichen Kirchen im deutschsprachigen Raum. Amtsträger und Institutionen*. München 1980 (ohne Seitenzählung, zitiert wird nach Stichwort).
- HAACK-90 DERS., *Religion und Dekoration*, München 1990.
- HAGEN HAGEN, HEIDI, *Brief vom 21. August 1991*, Archiv der Redaktion.
- PLAZINSKI PLAZINSKI, EDMUND. *Mit Krummstab und Mitra. Die „umherschweifenden“ Bischöfe und ihre Gemeinschaften*, St. Augustin-Buisdorf 1970.
- RIEDIGER RIEDIGER, WERNER. *Bischofwerden ist nicht schwer.. Heute lebende „falsche“ Bischöfe*, Amsterdam 1976
- SCHMITZ-RED SCHMITZ, GEORG, *Brief an die Redaktion der EINSICHT vom 26. September 1996*, Archiv der Redaktion
- SCHMITZ-SUCC SCHMITZ, GEORG. *Apostolische Succession*, 2-seitig, masch, o.O., o.J., von Georg Schmitz einem Leser der EINSICHT persönlich ausgehandigt, Archiv des Verfassers.
- SCHUBERT SCHUBERT, REINHARD, *Quis et unde? Kritisches Hilfsbuch zum Studium der Apostolischen Weihesukzession der Bischöfe in kleineren Kirchen und Bruderschaften*, 5 Bde, Bremen 1995² (ohne Seitenzählung, zitiert wird nach Band und Stichwort)

-
- 5) „[D]en Ritus [der Priester- und Bischofsweihen] hat [Kowalski] nach seinem Gutdunken gestaltet [] Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von Kowalski erteilten Weihen der Gültigkeit entbehren. Daraus ist auch die Ungültigkeit der Bischofsweihe des Helmuth Maas zu folgern, natürlich auch der vor seiner sogenannten Consecration empfangenen ordines“ (Aus einer „Stellungnahme des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg 1 Br zur Frage der Gültigkeit der Weihen von Helmut Norbert Maas vom 18. Januar 1950“ (PLAZINSKI 231-232))
- 6) An der Gültigkeit der Weihen von Palmar de Troya vom 1./11. Januar 1976 ist m. E. aus rechtlicher Sicht kein Zweifel möglich. Daß Msgr. Thuc nach eigenem späteren Bekunden einem offenbar satanischen Trug — von der Echtheit der Herzwunde des Sehers Clemente Dominguez hatte er sich persönlich überzeugt — zum Opfer gefallen war, läßt die Dispcnertheit des Kandidaten Clemente und seiner Umgebung allerdings in einem anderen Licht erscheinen.

Weiterführende Literatur

- EGGENBRECHT, OSWALD, *Die Kirchen, Sondergruppen und religiösen Vereinigungen. Ein Handbuch*, Zürich 1994⁶.
- FURST, CARL GEROLD, Art. *Episcopi vagantes*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Auflage, hrsg. v. Walter Kasper. Freiburg-Basel-Rom-Wien 1993, Bd 1, 725-726.
- GRUNDLER, JOHANNES, *Lexikon der christlichen Kirchen und Sekten*, 2 Bde., Wien-Freiburg-Basel 1961.
- KONIG, GODEHARD, Art *Episcopi vagantes*, in: GASPER, HANS - MULLER, JOACHIM - VALENTIN, FRIEDERICKE, *Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen*, Freiburg-Basel-Wien 1994⁵, 216-222.
- MACDONALD, ALLAN JOHN, *Episcopi Vagantes in Church History*, o.O., 1945. ^{London} (J.P.C.K.)
- NEUFELD, HERBERT, *Die kirchlichen Gemeinschaften der „Episcopi vagantes“ in der Vereinigten Staaten von Amerika*, in: *Internationale Kirchliche Zeitschrift*, 23. Jg., 1933, 52-59.
- DERS., *Neue Kunde von den Episcopi vagantes in den Vereinigten Staaten von Amerika*, in: *Internationale Kirchliche Zeitschrift*, 25. Jg., 1935, 122-125.
- OXFORD DICTIONARY, Art *Episcopi vagantes*, in: *The Oxford Dictionary of Christian Church*, hrsg. von F. L. CROSS u. E. A. LIVINGSTONE, London 1974², 465
- DASS., Art. *Mathew, Arnold Harris*, ebd., 888.
- PAPST S. PIUS X., *Brief Gravi iamdu scandalo* vom 11. Feb. 1911, in: *Acta Apostolicae Sedis*, 3. Jg., 1911, 53-54 (Exkommunikation von Mathew, Beal and Howarth).
- PRUTER, KARL, *Autocephalous Orthodox Churches. A Directory of Autocephalous Bishops of the Churches of the Apostolic Succession*. San Bernardino 1993
- TROXLER, JOSEPH, Art. *Mathew, Arnold Harris*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, hrsg. von Michael Buchberger, Freiburg 1930. Bd. 6, 1020.
- WARD, GARY L. - PERSSON. BERTIL - BAIN, ALAN, *Independent Bishops An International Directory*, Detroit 1990.
- ZINS, V. M., *Cri d'Alarme ' Collusion des „ Guérardo-Thuciste " avec des Sectes et Infiltrations parmi les „Traditionalistes" . Sondernummer von Sub tuum Praesidium, Nr. 31-32, Tours 1992.*

DIE BEKEHRUNG EINES SCHISMATIKERS

von
H.H. Kaplan Dr. Felix Jeker

Ein Schismatiker stimmt im großen und ganzen der überlieferten katholischen Glaubenslehre zu, d.h. den apostolischen Glaubensbekenntnissen, einer apostolisch-episkopalen Kirchenverfassung und den sieben Sakramenten, insbesondere der Wesens-Verwandlung in der hl. Messe. Er anerkennt jedoch nicht die päpstliche Autorität. In diesem Sinne sind Orthodoxe und Altkatholiken Schismatiker. Im Gegensatz zum Schismatiker steht der Häretiker, der etwas anderes lehrt als die kath. Glaubenslehre, die Glaubensbekenntnisse nach seiner Auffassung interpretiert und insbesondere die Sakramente ablehnt, wie auch die Episkopalverfassung. Natürlich anerkennt er auch nicht die päpstliche Autorität. In diesem Sinne sind Protestanten als Häretiker zu bezeichnen, im speziellen die Calvinisten und Zwinglianer.

Schismatische Tendenzen verfolgt auch ein Bischof, wenn er ohne die Erlaubnis eines Papstes selbst Bischöfe weiht. Rein theoretisch ist es denkbar (und kam bis ins Mittelalter vor), daß Bischöfe, vor allem Erzbischöfe und Metropolen, nach eigenem Gutdünken Bischöfe weihten, speziell für ihre Suffraganate. Im nachtridentinischen Kirchenrecht wurde aber ein solches Vorgehen mit der Strafe der Suspension a divinis geahndet, bis der hl. Stuhl die Absolution erteilte (CIC can. 2370), (1951 durch Dekret des Hl. Offiziums - AAS 43, Rom, 1951, S.217f.) Im Hinblick auf die Verhältnisse in China, wo man in Rom erkannte, daß ein solches Vorgehen das Schisma in Potenz wäre, geschieht die Ahndung durch die Excommunicatio specialissimo modo reservata, also der in besonderer Weise dem Hl. Stuhl vorbehaltenen Exkommunikation.

Einen schismatischen Bischof muß man, wenn er zur kath. Kirche zurückkehren will, unter zwei Aspekten betrachten, da davon eine je verschiedene Behandlungsweise durch Rom bei seiner (Wieder)Aufnahme abhängt: Ist er als Schismatiker aufgewachsen und erzogen worden oder war er früher Katholik und fiel von der wahren Kirche ab (vielleicht speziell, um zu Priester- und Bischofsweihe zu gelangen). Während der erstere ziemlich sicher auch als Konvertit seinen Weihegrad behalten und ausüben kann, kann es dem letzteren geschehen, daß er mindestens um einen Weihegrad zurückversetzt wird, wenn ihm nicht alle Weihegrade, resp. deren Ausübung verboten werden. So kann z.B. ein auf schismatische Weise geweihter Bischof (d.h. wenn er als Katholik eigens Schismatiker wurde, um zu den Weihe zu gelangen, die ihm eventuell in der röm.kath. Kirche nicht gespendet worden wären) als Konvertit nur die Priesterweihe ausüben, obwohl seine Bischofsweihe als gültig anerkannt wird. Die 1958 in China geweihten schismatischen Bischöfe sind vermutlich nicht begnadigt, eventuell in articulo mortis. So die bisherige Praxis des hl. Stuhles.

Ein schismatischer Gläubiger, dessen Bekenntnis rieht öffentlich bekannt ist, kann vom Ordinarius loci (an dessen Stelle: der Poenitentarius der Kathedrale) losgesprochen werden; öffentlich bekanntes Schisma eines Gläubigen und eines Priesters durch den zuständigen Bischof, nachdem über die Rechtgläubigkeit kein Zweifel besteht.

Bei einem schismatischen Bischof ist sein schismatisches Wirken jedenfalls öffentlich. Soll er als Bischof und Konvertit in Rom Anerkennung finden, ist das nur möglich durch den hl. Stuhl mit spezieller Erklärung. Ein beauftragter Bischof für die Vermittlungen kann nichts Rechtsgültiges entscheiden (CIC can. 2314). Es handelt sich dabei nicht allein um die Anerkennung durch den apostolischen Stuhl, sondern auch um die Lossprechung vom Kirchenbann. (Anm.d.Red.: Da wir derzeit keinen legitimen Papst haben, kann auch kein schismatischer Bischof in die röm.kath. Kirche aufgenommen und losgesprochen werden, zumindest können die unter Paul VI. vorgenommenen Akte nicht als legitim betrachtet werden.) (bereits publiziert in EINSICHT Nr. 3, Okt. 1978, S. 102)

HINWEIS DER REDAKTION:

Die Untersuchung der Vaganten-Szene war zwar für Herrn Jerrentrup äußerst zeitaufwendig und erforderte von ihm viel Akribie. Aufgrund der bisher geleisteten Studien, die die Beschaffung umfangreichen Quellenmaterials erforderte, sind wir nun aber auch in der Lage, interessierten Lesern in vielen Fällen rasch präzise Auskünfte über dubiose Kleriker zu liefern.

CLOQUELL ZUM BISCHOF KONSEKRIERT ?

von
Eberhard Heller

Filderstadt (?)

Nach mir vorliegenden Informationen soll Abbé Cloquell am 24. Oktober 96 von Mgr. Oravec unter Assistenz von Abt Hesson zum Bischof geweiht worden sein. Damit erreicht ein trauriges Kapitel seinen vorläufigen Höhepunkt, welches im Spätsommer mit einer dubiosen Befragung der Gläubigen begann, durch die Oravec angeblich erruieren wollte, ob eine Mehrheit der Gläubigen die Konsekration wünsche. Er stützte sich also auf Demoskopie! Um diese Weihe (bzw. 'Weihe') zu verhindern, waren eine ganze Reihe von Protestnoten an die Beteiligten als auch an Mgr. McKenna, den Konsekrator von Oravec und Hesson, gesandt worden, damit dieser seinen Einfluß geltend machen sollte, um dieses schändliche Vorhaben zu stoppen. Doch McKenna berief sich auf die Mehrheit, die sich angeblich für Cloquells Weihe ausgesprochen hätte. (Wenn man nachhakte, wie denn diese 'Mehrheit' zustande kam, so erfährt man, daß nur eindeutige Parteigänger von Cloquell um ihre Meinung gebeten worden waren, die Kritiker hatte man einfach übergangen.) Auch ich hatte u.a. sowohl Cloquell als auch Oravec brieflich gebeten, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Über die Person von Cloquell wurde bereits in dieser Zeitschrift berichtet (vgl. EINSICHT vom Juli 94, S.45 ff): zum Priester geweiht von dem inzwischen verstorbenen Laborie. Die Problematik ist bekannt: der aus der "Eglise Orthodoxe Gallicane Autocéphale" stammende 'Bischof Laborie war von Mgr. Ngo-dinh-Thuc am 8.2.1977 re-konsekriert worden. Da die früheren Weihen von Laborie nachweislich ungültig sind, wäre auch die durch Erzbischof Ngo-dinh-Thuc gespendete Konsekration sub conditione wirkungslos, wenn nicht auch eine Re-Ordination (zum Priester) erfolgt wäre, da der Empfang der Bischofsweihe die Priesterweihe voraussetzt. Dieser Nachweis über die Sub-conditione-Priesterweihe fehlt bis heute! Cloquell hat ihn nicht erbringen können! auch nicht gegenüber seinen Konfratres. Das einzige Schriftstück, welches Cloquell seinen Parteigängern vorlegt, beschreibt Hw.H. Rissling in einem Brief vom 29.08.96 an mich folgendermaßen:

"Sehr geehrter Herr Dr.Heller, in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 23.08.96 teile ich mit, daß mir in der Frage der Dokumentierung der Weihen von Laborie in der Zwischenzeit nichts Neues bekannt wurde. Ich kann nur wiederholen, ein Schriftstück gesehen zu haben, auf dem offensichtlich in der Handschrift von Erzbischof Ngo-Dinh-Thuc in Französisch zu lesen war, Laborie habe von einem römisch-katholischen Bischof (ohne näheren Hinweis, um wen es sich dabei konkret handele) die Weihen zum Diakon, Priester und Bischof sub conditione erhalten. Da aber nicht einmal andeutungsweise eine Art Unterschrift zu sichten war, konnte ich dieses Schriftstück, das für mich wie eine Fotokopie eines Briefausschnittes aussah, nicht als ein offizielles Dokument betrachten. Es war lediglich mit zwei Namensstempeln von Erzbischof Thuc versehen (wohl nachträglich erfolgt) - je einer oben und unten. Außerdem kann ich mich beim besten Willen nicht erinnern, im betreffenden Zusammenhang irgendein Dokument (auch das besagte Schriftstück nicht) von P. Cloquell jemals vorgelegt bekommen zu haben. Mir ist es - leider befindet es sich nicht in meinem Besitz - von einer anderen Seite zu Gesicht gebracht worden."

Ich hoffe, niemand hat die Stirn, ein solches Schriftstück als Dokument hochzustilisieren! Kommentierend dazu soll das Gerücht kolportiert worden sein, Mgr. Ngo-dinh-Thuc habe aus Gründen der Diskretion diesen Akt nicht persönlich testiert. Das ist schlichter Unsinn! Die Re-Konsekration wird testiert, die Re-Ordination nicht! Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, daß Schöbel, der von Laborie sub-conditione die Priesterweihe (?) erhalten hat, von ihm erfahren haben will, Mgr. Thuc habe ihm alle Weihestufen noch einmal gespendet.

Cloquell bleibt hinsichtlich seiner Priesterweihe den Nachweis von deren Gültigkeit schuldig. Was seinen kirchlichen Status angeht - hervorgegangen aus der sektiererischen "Eglise Latine Traditionelle" von Toulouse -, so ist mir nicht bekannt, daß zu der Zeit, als er unter der Ägide von Bischof Storck stand, eine formelle Reunion mit der katholischen Kirche stattfand. Von den im CIC, Kanon 331, geforderten Eigenschaften und wissenschaftlichen Befähigungen für die Kandidatur rede ich nicht einmal. Es reicht zu erfahren, daß Bischof Storck Cloquell mit der Begründung entlassen haben soll, er sei geistig zu uninteressiert und nicht bereit gewesen, sein Wissen zu erweitern.

Und wer ist Bischof Oravec? Die Probleme sind ebenfalls bekannt. Er wurde zu einem Zeitpunkt von Davidek geweiht, als dieser nach Auskunft einer Person, die ihn aus dem Gefängnis her kannte, bereits schon geistig belastet gewesen sein soll. Selbst Frauen hat Davidek geweiht. (In diesem Zusammenhang verdient die Stellungnahme des Freiburger Ordinariats vom **18.1.1950**

einige Bedeutung, wonach die Weihen von dem Gründer der Mariawiten, Kowalski, der auch Frauen weihte, für ungültig erklärte. Inwieweit sich die dort gegebene Begründung auch auf den Fall von Davidek anwenden ließe, müßte noch geprüft werden). Aber selbst nach Ansicht der Reformer ('Kard.' Ratzinger), die doch 'großzügiger' urteilen als wir, sind Davideks Weihen teilweise für ungültig anzusehen. N.b. zur Person von Oravec, der vor seiner Tätigkeit in Europa in Ontario/Kanada zwei Gemeinden betreute, erwähne ich noch, daß inzwischen dort (in Kanada) eine Publikation erschienen ist, in der Fälle geschildert werden, in denen Oravec das Beichtgeheimnis gebrochen haben soll. Hier der Name der Zeitschrift: THE OUTSPOKEN TRUTH, Dept. P.I.G, Adresse: Box 24105, London, N6H 5C4, Kanada. Sie kündigt in der Februar-Nummer von 1995 ein Buch von Herrn R.B. Edwards an mit dem Titel "Apostle of Deceit" ("Apostel des Betrugs"). In der Anzeige werden auch Anspielungen auf Oravec' mögliche Agenten-Tätigkeit für den KGB gemacht.

Warum gehe ich überhaupt auf diese Vorgänge ein, da nach allem, was vorliegt, niemand der Betroffenen für sich in Anspruch nehmen kann, dem rechtgläubigen Widerstand anzugehören. Um gut- und leichtgläubige Katholiken vor dem neuen Bischof (?) - vielleicht ist er's ja auch - zu warnen, weil sowohl an seiner Zugehörigkeit zur kath. Kirche als auch an der Gültigkeit seiner Weihe (sowohl an der Priesterweihe durch Laborie als auch an der Bischofsweihe durch Oravec) berechnete Zweifel möglich sind.

Der Skandal war einkalkuliert.

HINWEIS DER REDAKTION:

Im Oktoberheft-Dezember Heft von KYREIE ELEISON (1996, Nr. 4) wird den Gläubigen der Besuch von Messen empfohlen, die von Priestern bzw. 'Priestern' gefeiert werden,

- deren Weihe mit Zweifeln belastet ist und die den Status von Sektierern haben (Herr Schöbel in Heibronn, Stuttgart und Ulm),
- deren Weihe ungültig ist und die den Status von Sektierern haben (Herr Lingen in Dorsten).

Interessant in diesem Zusammenhang ist folgender Sachverhalt: Obwohl H.H. Rissling, der von Bischof Dr. Storck geweiht wurde - zweifelsohne **gültig** -, den Redakteur von KYREIE ELEISON, Herrn Böker, darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Anzeige seiner Meßzeiten in den Publikationen fehlen würde, werden diese bis heute in KYREIE ELEISON **nicht** veröffentlicht.

Wir haben nicht 30 Jahre lang Widerstand gegen die Häresien der Konzils-'Kirche' geleistet, um schließlich im Sektierertum zu versinken!

Eberhard Heller

* * * * *

HINWEIS:

Der Nachdruck von v. Goechhausens "System der Weltbürger-Republik" (Rom 1786), in dem der Autor - selbst ein Insider - das Programm der Freimaurerei und des Hluminatismus darstellt, ist noch vorrätig und kann bei uns bestellt werden.

Über führende Illuminaten aus Deutschland waren die Pariser Logen instruiert worden, ihre Aktivitäten auf jene politischen Ziele zu richten, die dann in politischer Hinsicht bestimmend waren für die Französische Revolution, die in ganz Europa zu großen Erschütterungen und Kriegen mit Millionen von Toten führte. Der Nachhall jener revolutionären Ideen schlug sich schließlich im religiösen Bereich in den Ergebnissen des Vatikanums II mit seinen Reformen nieder und bestimmt inzwischen unser gesamtes geistiges, offziöses Klima.

Ihre Bestellung richten Sie am besten an meine Privatadresse (Heller, Riedhofweg 4, D - 82544 - Ergertshausen, Tel.: 08171/28816) oder an die Adresse der Redaktion. Die reinen Druck- und (erhöhten!) Versandkosten betragen inzwischen 17,40 DM. Wir bitten um eine kostendeckende Spende.

NACHRICHTEN ÜBER 'BISCHOF' FRANCK ...

Unter der Überschrift "GEISTLICHER MISSBRAUCHTE JUGENDLICHE" erschien in der AACHENER ZEITUNG und dem TRIER VOLKSFREUND vom 2.10.96 folgende Nachricht:

"Amel. Ein belgischer Geistlicher, der sich selbst als altkatholischer Bischof bezeichnet, ist in der ostbelgischen Ortschaft Mirfeld bei Amel im St.Vithier Land wegen sexueller Vergehen an minderjährigen Jungen verhaftet worden. Der 60jährige Gerard Franck soll jahrelang Kinder sexuell mißbraucht und sogar vergewaltigt haben. Die Opfer haben den Mann erst jetzt im Gefolge der Affäre des Kinderschänders Marc Dutroux angezeigt. (Die Enthüllungswelle ... habe einen mittlerweile volljährigen Mann aus der Eifel ermutigt, sich der Justiz anzuvertrauen. Auch seine Brüder haben nun gegen Gerard Franck Anzeige erstattet, der die Taten im wesentlichen zugibt.) Der Flame aus Aartselaer bei Antwerpen ist seinen eigenen Angaben zufolge 1975 in den Niederlanden zum Bischof geweiht worden. Joachim Vobbe, Bischof der Altkatholiken in Deutschland, wies energisch zurück, daß es sich bei dem Verhafteten um einen altkatholischen Bischof handle. Seit 1989 (nach anderen Angaben: bereits seit 1987) las der Geistliche in Mirfeld lateinische Messen, zu denen sich Gläubige aus Luxemburg und Deutschland einfanden. Gegen den Geistlichen war vor Jahren bereits in den Niederlanden (wegen Unzucht mit Jugendlichen) ermittelt worden." (AACHENER ZEITUNG vom 2.10.96; TRIER VOLKSFREUND vom 2.10.96)

Das belgische GRENZ-ECHO vom 1.10.96 führt dazu näher aus: "Wie der Prokurator des Königs am Gericht Erster Instanz in Eupen, Rolf Lennertz, gestern auf Anfrage gegenüber dem Grenz-Echo erklärte, hatte die Staatsanwaltschaft am vergangenen Donnerstag Haftbefehl gegen diesen Mann beantragt. Dies unter der Beschuldigung, »zahlreiche Sexualdelikte gegenüber minderjährigen männlichen Jugendlichen« begangen zu haben. Der Mann sei »im wesentlichen geständig«, so der Prokurator. Die jüngsten dem Mann derzeit zur Last gelegten Taten sind allerdings inzwischen sechs Jahre alt. Daß sie erst jetzt ans Tageslicht kommen, dürfte auf das allgemeine Klima der gestiegenen Aussagebereitschaft bei Opfern von Sexualverbrechen zurückzuführen sein: Der Fall Dutroux hat viele Zungen gelöst... (...)Dabei wurde deutlich, daß Franck ganz offenbar seine Autorität als Geistlicher schändlich ausgenutzt hat, um den sehr religiös erzogenen Jungen über viele Jahre hinweg sexuell zu mißbrauchen. Den Auftakt soll eine erste Annäherung bei einem gemeinsamen Ferienaufenthalt mit dem Jungen in den Niederlanden gebildet haben. Das sind inzwischen 17 Jahre her. Dort so die Erkenntnisse der Eupener Staatsanwaltschaft, seien Nacktfotos von dem Jugendlichen gemacht worden und es sei zu ersten sexuellen Handlungen gekommen, »die sich später regelmäßig wiederholten und schließlich steigerten, bis hin zum versuchten Analverkehr«. (...) Schon vor 1989 hatte der Geistliche jedoch Kontakte in der belgischen Eifel, Kontakte, die er, wie nun feststeht, nicht nur zur Förderung des Seelenheils seiner Anhänger nutzte. Allerdings: Schon als sich Bischof Franck in Mirfeld niederließ, wußten die Behörden, daß er kein weißes Schaf war, das sich da angeblich anschickte, in der Eifel den Weinberg des Herrn zu bestellen: Bereits in den Niederlanden war wegen Unzucht mit Jugendlichen gegen ihn ermittelt und eine Serie Nacktfotos von Jugendlichen sichergestellt worden. Und dies war der Gendarmerie bekannt. Darauf angesprochen, bestätigte Prokurator Rolf Lennertz gestern, daß die Gendarmerie in der Tat bereits 1991 einen Bericht diesbezüglich verfaßt und diesen im Mai 1991 der Staatsanwaltschaft zugestellt habe." (Autor: Werner Keutgen) (GRENZ-ECHO vom 3.10.96: "Nach Angaben des Leiters der Eupener Staatsanwaltschaft, Prokurator des Königs Rolf Lennertz, [haben sich] die Hinweise darauf verdichtet, daß Franck auch nach 1989 »regelmäßige und enge Kontakte zu anderen Jugendlichen hatte«.)

Anmerkung der Redaktion:

'Bischof Franck, aus Aartselaar in der Provinz Antwerpen gebürtig (von Thiesen zum Bischof 'geweiht' - nach unseren derzeitigen Erkenntnissen: ungültig), Mitglied von Thiesens sog. Alt-römisch-katholischen Kirche, ist den Lesern unserer Zeitschrift schon deshalb bekannt (vgl. EINSICHT vom September 1994, S. 83), weil er versucht hatte, sich dem kath. Widerstand als Bischof zu empfehlen. Darum mußten wir vor Franck warnen. Ausgerechnet diesen Franck wollte uns auch Herr Mag.theol. Johannes Rothkranz als Bischof für den Widerstand präsentieren! (Wie das GRENZ-ECHO vom 1.10.96 weiter zu berichten weiß, soll Franck vor etwa 10 bis 15 Jahren um eine Aufnahme in die Konzils-'Kirche' nachgesucht haben, was aber von 'Rom' abgelehnt worden sei.)

AUS DER SICHT DER ANDEREN:

Wie die Altkatholiken das Problem der Vaganten- 'Bischöfe' sehen -

Im Zusammenhang mit der Verhaftung von Gerard Franck, der wohl bei seiner Vernehmung angegeben haben muß, Mitglied der **Altkatholiken** zu sein, gab das bischöfliche Ordinariat des katholischen Bistums der Altkatholiken in Deutschland folgende Stellungnahme ab, die im GRENZ-ECHO vom 3.10.96 erschien und die sich im Wesentlichen mit unserer Bewertung deckt:

"Verhafteter 'Bischof' als Titelschwindler entlarvt

Mirfeld/Bonn. - Bei dem in Mirfeld als Kinderschänder enttarnten und festgenommenen 60jährigen Gerard Franck handelt es sich nicht, wie von diesem selbst behauptet, um einen Bischof der sogenannten Altkatholiken, sondern um einen Titelschwindler und Hochstapler. Dies behauptet das Bistum der Altkatholiken in Deutschland. »Nach unseren Recherchen handelt es sich bei dem genannten Gerard Franck um einen Titelschwindler und Hochstapler, die in kirchlichen Kreisen mit dem Fachwort »episcopi vagantes« (= vagabundierende Bischöfe) bezeichnet werden«, hieß es gestern in einer Pressemitteilung dieses Bistums. Als »vagabundierende Bischöfe« gelten Leute, die im rechtsfreien Raum Phantasiekirchen ohne staatliche und ökumenische Anerkennung gründen und sich selbst klingende kirchliche Titel zulegen.

Weihedokument

Auch ein vermeintlich offizielles Dokument, dem zufolge Gerard Franck am 20. September 1975 in den Niederlanden zum Bischof geweiht wurde, wird vom Bistum der Altkatholiken als Fälschung bezeichnet: "Die klingenden Namen und gewichtigen Siegel unter dem Dokument sagen gar nichts. Keiner der unterzeichneten 'Bischöfe' und anderen 'Geistlichen' wird von irgendeiner offiziellen Kirche des In- oder Auslandes anerkannt. Das Latein auf den üppigen Siegeln ist, wie jeder Altphilologe gern bestätigen wird, voller Fehler. Herr Thiesen, einer der Unterzeichner, ist in der deutschen 'episcopi vagantes'-Szene einschlägig bekannt", hieß es hierzu bei dem in Bonn ansässigen bischöflichen Ordinariat des katholischen Bistums der Altkatholiken in Deutschland.

Kein Eingreifen

Daß Franck in der Gemeinde Amel ungestört als »Bischof« praktizieren konnte, führt man in Bonn darauf zurück, daß in Ländern, in denen Staat und Kirche streng getrennt sind, wie z.B. in Frankreich oder Belgien, sich jeder relativ leicht und unbeschadet mit frei erfundenen kirchlichen Namen und Titeln schmücken könne, ohne daß der Staat dagegen eingreife... Nachdem es bei der Eupener Staatsanwaltschaft geheißen hatte, das Bistum Aachen habe Francks Bischofsamt im Mai 1991 gegenüber der belgischen Gendarmerie bestätigt, erklärte der Pressesprecher des Bistums, Dr. Bert Gruber, gestern diesbezüglich: »Das Bistum Aachen weist die im Zusammenhang mit der Verhaftung des 60jährigen Gerard Franck erfolgten Äußerungen zurück. Gerard Franck ist nie Priester des Bistums Aachen gewesen, nicht im Bistum Aachen tätig gewesen und hat auch nie die Erlaubnis zur Feier des Gottesdienstes im Bistum Aachen erhalten.«

Priesterweihe

Der Beschuldigte selbst, so hieß es gestern bei der Eupener Staatsanwaltschaft, behaupte weiterhin, 1975 in den Niederlanden zum Bischof der Altkatholiken geweiht worden zu sein. Auch gebe er an, in diesem Amt selbst eine Priesterweihe vorgenommen zu haben. (...)

Religionsunterricht

Enge Kontakte mit Jugendlichen sollen unter anderem dadurch möglich gewesen sein, daß der vermeintliche Bischof in gewissen Familien privaten Religionsunterricht erteilte. Allerdings bestreitet der Beschuldigte weiterhin, sich auch nach seiner Niederlassung in Mirfeld im Jahre 1989 noch an Minderjährigen vergangen zu haben. Nach Angaben der mit dem Fall befaßten Untersuchungsrichterin am Gericht Erster Instanz in Eupen, waren bis gestern abend keine Klagen von möglichen weiteren Opfern des Kinderschänders bei den Ermittlungsbehörden eingegangen."

(GRENZ-ECHO vom 3.10.1996 - für die deutsch-sprachigen Leser im Bereich Ardennen/Eifel von Belgien, W.K./ boß)

MITTEILUNGEN DER REDAKTION

München, den 1.11.96
Fest Allerheiligen

Verehrte Leser,

das vorliegende Heft sollte ursprünglich anders aussehen. Doch die Probleme, mit denen wir uns seit dem Spätsommer konfrontiert sehen, erforderten eine gründliche und hoffentlich nachhaltige Aufarbeitung, um zumindest den Versuch zu machen, uns aus den Fußangeln des immanenten Sektierertums zu befreien. Ich kann nur hoffen, daß auch Sie, verehrte Leser, nach der Lektüre der Beiträge in diesem Heft ebenfalls alarmiert sind und Interesse dafür zeigen, daß diese Verhältnisse bereinigt werden. Wenn man einmal überlegt, wie es zu dieser Situation kommen konnte, wird man feststellen, daß sie einerseits durch schon länger beobachtete Fehleinstellungen zumindest ermöglicht wurde, daß es sich andererseits hier aber bemerkbar macht, wenn seit Jahren keine Debatten mehr um die Restitution der Kirche und um die Klärung, wo diese denn heute zu finden ist und wer ihr in Wahrheit angehört, geführt wurden. Darum hat sich bei vielen Gläubigen so eine Art religiös-sakramentale Versorgungsmentalität breitgemacht, die ihr Genügen darin findet, nur die 'alte' Messe besuchen zu können.

Sicherlich ist die hl. Messe die Quelle vieler Gnaden, aber sie wird nicht im luftleeren Raum gefeiert, sondern legitim nur von Priestern, die der wahren Kirche angehören. Und darüber gibt sich fast niemand Rechenschaft. Es gibt z.B. eine ganze Reihe von Klerikern, die zwar die 'alte' Messe feiern, ohne jedoch die Verweigerung der Zelebration des sog. N.O.M. zu begründen und ohne sich klar von der Konzils-'Kirche' abzusetzen. Im Sinne 'ihrer' Kirche sind sie schlicht 'ungehorsam', sie ignorieren den expliziten Befehl 'ihres' Bischofs, 'ihres' Papstes. Sie bilden in der Tat einen konservativ-'schismatischen' Flügel innerhalb dieser Konzils-'Kirche'. Und das gleiche gilt natürlich auch von den ebenso disponierten Gläubigen. Ich kann in diesem Zusammenhang nur das wiederholen, was + H.H. Dr. Katzer den Gläubigen immer predigte, sie hätten nur dann das Recht, an seiner Messe teilzunehmen, wenn sie den neuen Meßritus als ungültig und Paul VI. als Häretiker ansähen. (N.b. wenn man allein unter diesem Aspekt die Econe-Position betrachtet, wird offenkundig, daß wir aus kirchlich-dogmatischen Gründen Grenzlinien zu ihnen ziehen **müssen**: wir wollen weder der Konzils-'Kirche' als konservativ-'schismatische' Fraktion angehören noch päpstliche Vollmachten usurpieren, wie Mgr. Lefebvre das tat)

Sieht man einmal vom Defizit theologischer Reflexion ab, so ist mir bei der Bearbeitung der sektiererischen Versumpfung eines immer wieder begegnet: viel Bosheit, viel Arroganz und eine enorme Faulheit im traditionalistischen Lager, wobei alles in einen elenden Triumphalismus mündet. Was berechtigt jemand zu solch einer Überheblichkeit? "Wir **haben** die Wahrheit!" tönt es mir entgegen. **Haben** wir sie denn? Wir haben teilweise die absolut unverdiente Gnade, an ihr, der lebendigen Wahrheit partizipieren zu dürfen. Und wenn jemand meint, er hat sie - wie Erbsen in einem Topf -, dann hat er sie schon verloren. Jeder sollte Gott danken, wenn die Wahrheit **ihn** hat, d.h. wenn er von ihr gehalten wird.

Wenn man sich einmal unseren Aktivismus aus einer gewissen Distanz anschaut, fällt die Ineffizienz sämtlicher Anstrengungen auf. Warum ist das so? Weil wir keine Demut haben und **nicht in Geduld dienen** wollen.

Ihr Eberhard Heller

* * * * *

Titelbild: Urbino, die Città der Renaissance mit Dom; Photo C. Francioni (Ausschnitt)
Redaktionsschluß: 1.11.1996

* * * * *

INHALTSANGABE:

	Seite:
Versinkt der Widerstand im Sektierertum? (Eberhard Heller).....	1
Sukzessionsliste von Bischof Schmitz (Christian Jerrentrup).....	16
Sukzessionsliste von Bischof Schneider (Christian Jerrentrup).....	21
Die Bekehrung eines Schismatikers (+ H.H. Dr. Felix Jeker).....	30
Cloquell zum Bischof geweiht? (Eberhard Heller).....	21
Nachrichten von 'Bischof Franck (zusammengestellt von Eberhard Heller).....	9